

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN WHOLE OR IN PART, IN, INTO OR FROM CANADA, AUSTRALIA, JAPAN, THE EUROPEAN ECONOMIC AREA OR THE UNITED KINGDOM OR ANY OTHER JURISDICTION WHERE TO DO SO WOULD CONSTITUTE A VIOLATION OF THE RELEVANT LAWS OF SUCH JURISDICTION.



**Öffentliches Kaufangebot**  
von  
**Cardiac Monitoring Holding Company, LLC, Malvern, Pennsylvania, Vereinigte Staaten von Amerika**  
**eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BioTelemetry, Inc., Malvern, Pennsylvania, Vereinigte Staaten von Amerika**  
**für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.30**  
der  
**LifeWatch AG, Zug, Schweiz**

**Angebotspreis:**

Cardiac Monitoring Holding Company, LLC (die "**Anbieterin**") bietet für jede sich im Publikum befindende Namenaktie der LifeWatch AG ("**LifeWatch**" oder die "**Zielgesellschaft**") mit einem Nennwert von je CHF 1.30 (je eine "**LifeWatch-Aktie**"):

(a) 0.1457 Stammaktien der BioTelemetry, Inc. ("**BioTelemetry**") mit einem Nennwert von US-Dollar ("**USD**") 0.001 pro Aktie ("**BioTelemetry-Stammaktien**") sowie Schweizer Franken ("**CHF**") 10.00 in bar (der "**Hauptangebotspreis**"),

oder, nach Wahl eines jeden LifeWatch-Aktionärs,

(b) 0.2185 BioTelemetry-Stammaktien sowie CHF 8.00 in bar (der "**Alternativangebotspreis**" und zusammen mit dem Hauptangebotspreis, der "**Angebotspreis**").

Der Angebotspreis unterliegt bei dessen Annahme dem israelischen Sicherungsrückbehalt ("*backup Israeli withholding tax*") in Höhe von bis zu 30% (zuzüglich ggf. eines Aufschlags von bis zu 3%) oder anderen durch die israelische Steuerbehörde ("**ITA**") festgesetzten Bestimmungen, sofern LifeWatch-Aktionäre (i) für den Verkauf der LifeWatch-Aktien keine von der ITA ausgestellte Bescheinigung zur Freistellung von der israelischen Quellensteuer vorweisen können und/oder (ii) nicht gemäss den Bedingungen des Steuerrulings ("**Ruling**") der ITA (sofern ein solches ausgestellt wird) von der israelischen Quellensteuer ausgenommen sind (siehe Abschnitt J.6.2 ("*Israelische Steuerfolgen*").

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte betreffend (je nach Situation) die LifeWatch-Aktien oder die BioTelemetry-Stammaktien umfassend angepasst, soweit diese Verwässerungseffekte bis zum Vollzug des Angebotes (der "**Vollzug**"; und der Tag, an dem der Vollzug erfolgt der "**Vollzugstag**") eintreten, einschliesslich unter anderem Dividendenzahlungen, Nennwertreduktionen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Aktienteilungen und Zusammenlegungen von Aktien, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von eigenen Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Aktie unter dem Angebotspreis (bezüglich der LifeWatch-Aktien) oder

unter dem Börsenpreis (bezüglich der BioTelemetry-Stammaktien) (davon ausgenommen ist die Ausgabe von Aktien oder der Verkauf von eigenen Aktien im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionen oder anderen Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten, die vor dem 31. Dezember 2016 zu den in den jeweiligen Optionen oder anderen Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten angegebenen Konditionen ausgegeben wurden, sowie die Ausgabe von BioTelemetry-Stammaktien als Teil des Angebotspreises), der Kauf von eigenen Aktien zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis (bezüglich LifeWatch-Aktien) oder über dem Börsenpreis (bezüglich der BioTelemetry-Stammaktien) oder die Ausgabe von Optionen, Bezugsrechten, Wandelanleihen oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von oder zur Umwandlung in LifeWatch-Aktien oder BioTelemetry-Stammaktien oder Kapitalrückzahlungen jeglicher Form. Anpassungen wegen Verwässerungseffekten werden zunächst (je nach Situation) durch eine Reduktion (bezüglich der LifeWatch-Aktien) oder eine Erhöhung (bezüglich der BioTelemetry-Stammaktien) der Barkomponente des Angebotspreises um den Bruttobetrag der Verwässerungseffekte vorgenommen. Übersteigt der Betrag der Verwässerungseffekte bezüglich LifeWatch-Aktien die Barkomponente des Angebotspreises, wird, sofern das Angebot aufrechterhalten wird, die Aktienkomponente des Angebotspreises reduziert.

**Angebotsfrist:**

Vom 10. Mai 2017 bis zum 23. Mai 2017, 16:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit ("MESZ") (Verlängerung vorbehalten).

**Financial Advisor:**  
Raymond James

**Financial Advisor und Offer Manager:**  
Credit Suisse

	<b>Valoren-Nr.</b>	<b>ISIN</b>	<b>Tickersymbol</b>
LifeWatch-Aktien (nicht angedient) (reguläre Handelslinie)	1 281 545	CH 001 281545 9	LIFE
LifeWatch-Aktien angedient zum Hauptangebotspreis			—
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterliegen der israelischen Quellensteuer (vierte Linie, nicht handelbar)</li> </ul>	36 437 082	CH 036 437082 2	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterliegen nicht der israelischen Quellensteuer (fünfte Linie, nicht handelbar)</li> </ul>	36 437 083	CH 036 437083 0	—
LifeWatch-Aktien angedient zum Alternativangebotspreis			—
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterliegen der israelischen Quellensteuer (sechste Linie, nicht handelbar)</li> </ul>	36 437 084	CH 036 437084 8	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterliegen nicht der israelischen Quellensteuer (siebte Linie, nicht handelbar)</li> </ul>	36 437 081	CH 036 437081 4	—
BioTelemetry-Stammaktien	22 042 825	US 090 672 106 5	BEAT

Angebotsprospekt vom 24. April 2017 (der "**Angebotsprospekt**")

## ANGEBOTSRESTRIKTIONEN / OFFER RESTRICTIONS

### Allgemein

Das in diesem Angebotsprospekt beschriebene öffentliche Kaufangebot (das "**Angebot**") wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem/welcher BioTelemetry oder eine ihrer Tochtergesellschaften, einschliesslich der Anbieterin (jede direkte und indirekte Tochtergesellschaft von BioTelemetry oder von LifeWatch im nachfolgenden jeweils eine "**Tochtergesellschaft**"), verpflichtet wäre, wesentliche Änderungen oder Anpassungen der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, zusätzliche Gesuche bei staatlichen oder regulatorischen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und dürfen von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Ungeachtet des Vorangehenden behält sich die Anbieterin das Recht vor, die Annahme des Angebots und den Verkauf von Aktien nach Massgabe des Angebots zuzulassen, sofern die Anbieterin sich – nach eigenem Ermessen – vergewissert hat, dass die betreffende Transaktion im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und anderen Vorschriften vorgenommen werden kann. Die Verfügbarkeit des Angebots für Personen, die nicht in der Schweiz ansässig sind, kann durch die Gesetze und anderen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung eingeschränkt sein. Personen, die nicht in der Schweiz ansässig sind, sollten sich über die geltenden Voraussetzungen informieren und diese einhalten.

### United States

The Offer is made for the securities of a non-United States ("**U.S.**") company. The Offer is subject to the disclosure and procedural requirements of Switzerland, which are different from those of the U.S.

It may be difficult for U.S. holders to enforce their rights and any claim arising out of U.S. federal securities laws, since the Company is located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of its officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash and stock consideration in the Offer by a U.S. shareholder will generally be a taxable transaction for U.S. federal, state and local income tax purposes. Each U.S. shareholder is urged to consult his independent professional adviser immediately regarding the tax consequences of acceptance of the Offer.

BioTelemetry and any of its Subsidiaries and any advisor, broker or financial institution acting as an agent or for the account or benefit of BioTelemetry or the Offeror may, subject to applicable Swiss securities laws, rules and regulations, make certain purchases of, or arrangements to purchase, LifeWatch Shares from shareholders of the Company who are willing to sell their LifeWatch Shares outside the Offer from time to time, including purchases in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. The Offeror will disclose promptly any information regarding such purchases of LifeWatch Shares in Switzerland through the electronic media and/or the stock ex-

change and in the U.S. by means of a press release, if and to the extent required under applicable laws, rules and regulations in Switzerland.

Securities may not be offered or sold in the U.S. absent registration or an exemption from registration under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"). The Offer is subject to a Tier I exemption pursuant to Rule 14d-1(c) of the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended, and the issuance of BioTelemetry Common Stock in connection therewith will be exempt from registration under the Securities Act, pursuant to Rule 802 thereof. If the Offer is completed, for purposes of U.S. securities law, LifeWatch Shares that are unrestricted will be exchanged for shares of BioTelemetry Common Stock that are unrestricted; however, LifeWatch Shares that are restricted will be exchanged for shares of BioTelemetry Common Stock that are restricted. Generally, if you acquired your LifeWatch Shares in open market transactions or in an underwritten public offering you will receive shares of BioTelemetry Common Stock that are unrestricted. If, however, you are an affiliate of LifeWatch, you should consult your legal advisor to determine whether your shares are subject to any such restriction. (An affiliate is defined as a person who directly or indirectly controls, is controlled by or is under common control with an issuer. The Securities and Exchange Commission ("**SEC**") views a person's status as an officer, director or 10% shareholder as a fact that must be considered when determining whether such person is an affiliate.) Restricted shares cannot be resold in the United States without registration or an exemption therefrom under the Securities Act.

Neither the SEC nor any securities commission of any State of the U.S. has (a) approved or disapproved of the Offer, (b) passed upon the merits or fairness of the Offer, or (c) passed upon the adequacy or accuracy of the disclosure in this Offer Prospectus. Any representation to the contrary is a criminal offence in the U.S.

### **United Kingdom**

The materials relating to the Offer are to be directed only at persons in the United Kingdom (the "**U.K.**") who (a) have professional experience in matters relating to investments, (b) fall within article 49 (2) (a) to (d) ("high net worth entities, unincorporated associations, etc.") of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, as amended, or (c) to whom they may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "**relevant persons**"). In the U.K., this Offer Prospectus and any other documents or materials relating to the Offer are not to be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this Offer Prospectus or any documents or materials relating to the Offer relate is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

### **Australia, Canada, Japan**

The Offer is not addressed to the shareholders of the Company whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

### **European Economic Area**

The Offer described in this Prospectus is only being made within the European Economic Area (the "**EEA**") pursuant to an exception under Directive 2003/71/EC (as amended and together with any applicable adopting or amending measures in any relevant member state, the "**Prospectus Directive**"), as implemented in each state of the EEA (each a "**relevant member state**"), from the requirement to publish a prospectus that has been approved by the competent authority in that relevant member state and published in accordance with the Prospectus Directive as implemented in that relevant member state or, where appropriate, approved in another relevant member state and notified to the competent

authority in that relevant member state, all in accordance with the Prospectus Directive. Accordingly, in the EEA, the Offer and documents or other materials in relation to the Offer and the BioTelemetry Common Stock are only addressed to, and are only directed at, (i) qualified investors ("**qualified investors**") in the member state within the meaning of article 2(1) (e) of the Prospectus Directive, as adopted in the relevant member state, and (ii) persons who hold, and will tender, the equivalent of at least Euro ("**EUR**") 100,000 worth of LifeWatch Shares in exchange for the receipt of BioTelemetry Common Stock (collectively "**permitted participants**"). This Offer Prospectus and the documents and other materials in relation to the Offer may not be acted or relied upon by persons in the EEA who are not permitted participants, and each shareholder of the Company seeking to participate in the Offer that is resident in the EEA will be deemed to have represented and agreed that it is a qualified investor or that it is tendering the equivalent of EUR 100,000 worth of LifeWatch Shares in exchange for BioTelemetry Common Stock.

## **ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN**

Dieser Angebotsprospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen können an Formulierungen wie "erwarten", "antizipieren", "schätzen", "beabsichtigen", "planen", "glauben", "versprechen" und ähnlichen Worten bzw. Begriffen mit ähnlicher Bedeutung erkannt werden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen basieren auf gegenwärtigen Erwartungen und unterliegen inhärenten Risiken und Unsicherheiten, einschliesslich wichtiger Fakten, die das Eintreten der Erwartungen verzögern, ablenken oder auf sonstige Weise ändern könnten und zu tatsächlichen Resultaten und Ergebnissen führen könnten, die substantiell von den aktuellen Erwartungen abweichen. Zu diesen Faktoren zählen: BioTelemetrys Vermögen dieses Angebot erfolgreich abzuschliessen oder die erwarteten Vorteile der Transaktion zu realisieren; die Möglichkeit, dass eine der Angebotsbedingungen nicht erfüllt wird; die Effektivität von BioTelemetrys Kosteneinsparungsbemühungen; Beziehungen mit staatlichen und gewerblichen Zahlungsträgern; Änderungen am Versicherungsschutz und der Kostenerstattung für BioTelemetry Produkte; der Erfolg von Verkaufs- und Marketingaktivitäten durch BioTelemetry; BioTelemetrys Vermögen talentierte Führungskräfte und Verkaufspersonal anzuwerben und zu halten; BioTelemetrys Vermögen interessante Kaufobjekte zu identifizieren, diese zu attraktiven Bedingungen zu erwerben und sie in den Geschäftsbetrieb zu integrieren; die Kommerzialisierung neuer Produkte; Marktgegebenheiten; interne Forschungs- und Entwicklungsinitiativen; partnerschaftliche Forschungs- und Entwicklungsinitiativen; wettbewerbsfähige Produktentwicklungen; Änderungen an der staatlichen Regulierung und Gesetzgebung; die fortschreitende Konsolidierung der Zahlungsträger; die Akzeptanz von BioTelemetrys neuen Produkten und Dienstleistungen; Patentschutz; nachteilige Regulierungsmassnahmen; der Erfolg von Rechtsstreitigkeiten; und die im Folgenden unter "*Risikofaktoren*" beschriebenen Risikofaktoren. BioTelemetry schliesst jede Verantwortung aus, jegliche zukunftsgerichtete Aussagen, obgleich auf Basis neuer Informationen, neuer Ereignisse oder sonstigen Gründen, öffentlich nachzuführen.

Weitere Details und Erläuterungen zu diesen und weiteren Risiken und Unsicherheiten können den Eingaben von BioTelemetry bei der SEC, einschliesslich der letzten periodischen Veröffentlichungen in den Formularen 10-K und 10-Q, entnommen werden.

## **RISIKOFAKTOREN**

Der Tausch von LifeWatch-Aktien gegen BioTelemetry-Stammaktien sowie das Nichtandienen der LifeWatch-Aktien beinhalten Risiken.

Insbesondere können die BioTelemetry-Stammaktien vollständig oder teilweise ihren Wert aufgrund verschiedener Faktoren, einschliesslich aber nicht begrenzt auf die unten aufgeführten Faktoren, ver-

lieren. Die meisten dieser Faktoren können auch die LifeWatch-Aktien nachteilig beeinflussen, die aufgrund solcher Umstände ebenfalls vollständig oder teilweise ihren Wert verlieren könnten.

### **Risiken des Angebots**

*Marktschwankungen können zu einer Reduzierung des Marktwertes des Angebots führen, da das Tauschverhältnis des Angebots festgesetzt ist.*

Der Angebotspreis besteht zum Teil aus einer bestimmten Anzahl an BioTelemetry-Stammaktien. Der Gegenwert in Schweizer Franken für die BioTelemetry-Stammaktien, die man erhalten wird, schwankt auf Grund von Marktpreisänderungen für BioTelemetry-Stammaktien sowie auf Grund von Schwankungen im USD/CHF Wechselkurs. Jede Schwankung im Marktpreis für BioTelemetry-Stammaktien ab dem Datum dieses Angebotsprospekts bis zum Vollzug führt zu einer Änderung des Gegenwertes in Schweizer Franken für die BioTelemetry-Stammaktien, die man erhalten wird. Der Wert der BioTelemetry-Stammaktien, die man erhalten wird, kann demzufolge höher oder niedriger ausfallen als der Preis, auf dem das Tauschverhältnis basiert. Es kann darüber hinaus sein, dass BioTelemetry-Stammaktien nicht mehr auf einem vergleichbaren Niveau wie vor dem Vollzug gehandelt werden.

*Das Angebot kann negative Auswirkungen auf die Liquidität und den Wert von nicht angedienten LifeWatch-Aktien haben.*

Sollten nicht alle LifeWatch-Aktien angedient werden, wird sich in Bezug auf LifeWatch die Anzahl der Aktionäre sowie die von den einzelnen Aktionären gehaltene Anzahl an LifeWatch-Aktien erheblich reduzieren. Der Vollzug kann somit nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und den Marktwert der restlichen sich im Publikum befindenden LifeWatch-Aktien haben. Die Anbieterin beabsichtigt, die LifeWatch-Aktien nach dem Vollzug von der SIX Swiss Exchange Ltd ("**SIX**") dekotieren zu lassen. Nicht angediente LifeWatch-Aktien können durch die Dekotierung illiquide werden oder an Wert verlieren. Siehe Abschnitt E.3 ("*Absichten der Anbieterin betreffend LifeWatch*").

*Durch den Erhalt der BioTelemetry-Stammaktie im Rahmen des Angebots wird man Aktionär an einer Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaats Delaware, was, im Gegensatz zu einer Stellung als Aktionär an einer Schweizer Gesellschaft, zu gewissen anderen Rechten und Privilegien führen kann.*

BioTelemetry ist nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Bundesstaat Delaware sowie ihrer Gründungsurkunde und ihrer Statuten organisiert. Das Recht des Bundesstaates Delaware kann gewisse Rechte und Privilegien bieten, die im Schweizer Recht nicht vorgesehen sind. Gleichermassen können gewisse Rechte und Privilegien fehlen, die dem Aktionär einer Gesellschaft nach Schweizer Recht zustehen. Der Verwaltungsrat einer Delaware Gesellschaft kann sich dazu entschliessen, Bestimmungen zu erlassen, die es einer Drittpartei erschweren die Kontrolle über eine Gesellschaft zu erlangen. Solche Bestimmungen können den Preis beeinflussen, den ein Investor in der Zukunft eventuell bereit ist für BioTelemetry-Stammaktien zu zahlen. Diese Delaware Bestimmungen können auch von einer bestimmten Art von Transaktionen, die einen tatsächlichen oder angedrohten Kontrollwechsel beinhalten, einschliesslich unaufgeforderter Übernahmeangebote, obwohl diese Transaktionen den BioTelemetry-Aktionären die Möglichkeit geben würden BioTelemetry-Stammaktien über dem jeweiligen Marktwert zu verkaufen, abhalten bzw. diese verhindern.

*Der Marktpreis für BioTelemetry Aktien kann auf Grund von nachteiligen Folgen des Erwerbs von LifeWatch sinken.*

Der Marktpreis der BioTelemetry-Stammaktien kann unter anderem auf Grund folgender Gründe sinken:

- die Integration von LifeWatch ist nicht erfolgreich oder dauert länger als erwartet;
- BioTelemetry kann die vom Erwerb von LifeWatch erhofften Vorteile nicht schnell genug oder nicht in dem von den Finanzanalysten oder Investoren erwarteten Umfang erreichen; oder
- die Auswirkungen des Erwerbs von LifeWatch durch BioTelemetry auf die Finanzergebnisse von BioTelemetry entsprechen nicht den Erwartungen der Finanzanalysten oder Investoren.

BioTelemetry schätzt, in Verbindung mit dem Angebot rund 2.70 Millionen bis 4.05 Millionen neue BioTelemetry-Stammaktien auszugeben. Die erhöhte Anzahl an ausgegebenen BioTelemetry-Stammaktien kann zu Verkäufen dieser Aktien bzw. zur Vorstellung, dass solche Verkäufe stattfinden, führen. Dies kann sowohl die Nachfrage nach, als auch den Marktpreis für, BioTelemetry-Stammaktien nachteilig beeinflussen.

*Sollte BioTelemetry nach dem Angebot eine erhebliche Anzahl an BioTelemetry-Stammaktien ausgeben, kann dies für die Inhaber von Stammaktien zu Verwässerungseffekten führen.*

BioTelemetry kann im Rahmen von zukünftigen Finanzierungstransaktionen eine erhebliche Anzahl zusätzlicher Aktien ausgeben, was zu einer Reduzierung des prozentualen Anteils des LifeWatch-Aktionärs an BioTelemetry und zu einer Verwässerung des BioTelemetry-Aktionärs führen kann.

*Es gibt Unsicherheiten betreffend der Integration von LifeWatch in BioTelemetry.*

BioTelemetry beabsichtigt, soweit sinnvoll, ihre Geschäftstätigkeit mit der von LifeWatch zusammenzuführen. Ziel der Integration sind Ertragssteigerungen und Kostenreduzierungen durch Nutzung der erwarteten Konsolidierungssynergien und aufgrund grösserer Wachstumsmöglichkeiten. Es besteht keine Gewissheit, dass BioTelemetry nicht auf Schwierigkeiten bei Integration von LifeWatch stossen wird, was zu einer verspäteten oder ausbleibenden Realisierung der erwarteten Synergieeffekte, und den damit einhergehenden Ertragssteigerungen und Kostenreduzierungen führen kann. Unter Umständen kann BioTelemetry die Integration nicht erfolgreich abschliessen oder die erwarteten Vorteile aus der Integration der beiden Unternehmen nicht realisieren. Die tatsächlichen Kosteneinsparungen und Synergien können geringer ausfallen und erst später als erwartet realisiert werden.

*Die volle Integration von BioTelemetry und LifeWatch kann möglicherweise nicht erreicht werden, falls BioTelemetry nicht 100% der LifeWatch-Aktien erwirbt.*

Das Angebot steht unter der Bedingung, dass 67% der ausgegebenen und ausstehenden LifeWatch-Aktien im Rahmen des Angebots angedient werden. Um im Anschluss an das Angebot eine Fusion mit zwangsweiser Abfindung (Squeeze-Out Merger) der verbliebenen LifeWatch-Aktionäre einleiten zu können, damit LifeWatch vollständig übernommen werden kann, muss die Anbieterin mindestens 90% der LifeWatch-Aktien erlangen. Sollte die Anbieterin nicht das volle Eigentum an LifeWatch erlangen, kann BioTelemetry möglicherweise nicht die vollen Vorteile der Integration ihres Geschäfts mit dem von LifeWatch erreichen.

*Der Transfer der BioTelemetry-Stammaktien unterliegt den Beschränkungen des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten von Amerika und weiterer Rechtsordnungen.*

Der Transfer der im Rahmen des Angebots erlangten BioTelemetry-Stammaktien kann den Beschränkungen des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten von Amerika und weiterer Rechtsordnungen unterliegen. BioTelemetry-Stammaktien dürfen nicht in Rechtsordnungen angeboten oder verkauft werden, in welchen die Registrierung der BioTelemetry-Stammaktien erforderlich ist, aber noch nicht stattgefunden hat. Dies trifft nicht zu, wenn eine Ausnahmeregelung zum Registrierungserfordernis vorliegt oder das Angebot oder der Verkauf der BioTelemetry-Stammaktien im Rahmen einer Transaktion erfolgt, die nicht diesen Bestimmungen unterliegt. Der Abschnitt "Angebotsbeschränkungen" enthält Angaben zu den Verkaufsbeschränkungen, die auf die BioTelemetry-Stammaktien anwendbar sind.

### **Geschäftsrisiken**

Die Geschäftstätigkeit von BioTelemetry weist eine Reihe von Risiken auf. Für weitere Informationen über die Risiken betreffend BioTelemetry wird auf den Geschäftsbericht von BioTelemetry für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr verwiesen, der kostenlos unter <http://investors.gobio.com/sec/> abgerufen werden kann.

**DER ANGEBOTSPREIS UNTERLIEGT BEI DESSEN ANNAHME DEM ISRAELISCHEN SICHERUNGSRÜCKBEHALT IN HÖHE VON BIS ZU 30% (ZUZÜGLICH GGF. EINES AUFSCHLAGS VON BIS ZU 3%) ODER ANDEREN DURCH DIE ITA FESTGESETZTEN BESTIMMUNGEN, SOFERN LIFEWATCH-AKTIONÄRE (I) FÜR DEN VERKAUF DER LIFEWATCH-AKTIE KEINE VON DER ITA AUSGESTELLTE BESCHEINIGUNG ZUR FREISTELLUNG VON DER ISRAELISCHEN QUELLENSTEUER VORWEISEN KÖNNEN UND/ODER (II) NICHT GEMÄSS DEN BEDINGUNGEN DES RULINGS DER ITA (SO FERN EIN SOLCHES AUSGESTELLT WIRD) VON DER ISRAELISCHEN QUELLENSTEUER AUSGENOMMEN SIND (SIEHE ABSCHNITT J.6.2 ("ISRAELISCHE STEUERFOLGEN")).**

## A. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

LifeWatch ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Zug (Baarerstrasse 139, 6300 Zug), Schweiz und wird im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CHE-109.281.219 geführt. Die Zielgesellschaft ist ein führendes Dienstleistungs- und Technologieunternehmen im Gesundheitsbereich, spezialisiert auf die Bereitstellung ferngesteuerter, drahtloser diagnostischer Überwachungsdienstleistungen sowie die Entwicklung und Herstellung digitaler Systeme im Gesundheitsbereich. Der Zweck der Zielgesellschaft liegt im Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, welche im Bereich der Forschung, Entwicklung, Herstellung, Verkauf und Vertrieb von Geräten in den Gebieten Elektronik, Computer und Engineering, insbesondere der Medizinalausrüstung, sowie der Erbringung von Dienstleistungen in diesen Gebieten tätig sind, einschliesslich der Telemedizin. Ihre Tochtergesellschaften bieten eine Bandbreite an Dienstleistungen im Bereich der ferngesteuerten Herzüberwachungsdiagnostik an, die es erlauben, Herzaktivitäten zu überwachen und Herzrhythmusstörungen bei Patienten festzustellen. Diese elektrokardiographischen Daten werden anschliessend an LifeWatch übertragen, wo diese in kundenspezifischen elektronischen Krankenakten zusammengefasst werden, die den sicheren elektronischen Austausch von Daten mit den Ärzten der Patienten ermöglichen. Die LifeWatch-Aktien sind an der SIX gemäss International Reporting Standard kotiert.

Die Anbieterin ist eine direkt zu 100% von der BioTelemetry gehaltene Tochtergesellschaft mit Hauptsitz in Malvern (1000 Cedar Hollow Road), Pennsylvania 19355, Vereinigte Staaten von Amerika und mit Domizil in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika. Sie ist am 4. April 2017 zum alleinigen Zweck der Unterbreitung des Angebots gegründet worden und hat, ausser den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Strukturierung und der Verhandlung des Angebots, keine Geschäftstätigkeit ausgeübt.

BioTelemetry ist eine nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, organisierte Gesellschaft mit Hauptsitz in Malvern, Pennsylvania, Vereinigte Staaten von Amerika und mit Domizil in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika. Die BioTelemetry-Stammaktien sind an der NASDAQ unter dem Symbol BEAT kotiert. Früher unter dem Namen Cardionet, Inc. bekannt, erbringt BioTelemetry Überwachungsdienstleistungen und digitales Gesundheitsmanagement im Bereich Gesundheitswesen, die Herstellung von medizinischen Geräten sowie zentralisierte Kern-Labordienstleistungen zur klinischen Forschung. Sie ist eine führende Gesellschaft im Bereich drahtloser Medizinaltechnik mit einem Fokus auf der Lieferung von Gesundheitsinformationen, um die Lebensqualität zu verbessern und Pflegekosten zu reduzieren.

Bei diesem Angebot handelt es sich um ein Konkurrenzangebot zu dem öffentlichen Kaufangebot von AEVIS VICTORIA SA ("**Aevis**") für alle sich im Publikum befindlichen Aktien der LifeWatch, welches Aevis am 20. Februar 2017 veröffentlicht hat (das "**Aevis Angebot**").

Am 9. April 2017 haben die Anbieterin und BioTelemetry mit der Zielgesellschaft eine Vereinbarung über die Bestimmungen und Bedingungen des Angebots sowie die Verpflichtungen der Anbieterin und der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot (die "**Transaktionsvereinbarung**") abgeschlossen, im Rahmen derselben die Anbieterin zugestimmt hat, das Angebot zu unterbreiten, zu publizieren und durchzuführen, und der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft einstimmig unter anderem zugestimmt hat, das Angebot den LifeWatch-Aktionären zur Annahme zu empfehlen. Siehe Abschnitt E.4 ("*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und LifeWatch, deren Organen und Aktionären*").

BioTelemetry glaubt, dass der Erwerb von LifeWatch der nächste logische Schritt in ihrer Geschäftsentwicklung darstellt und Möglichkeiten schaffen wird, bessere Lösungen für die Nachfrage nach kardialer Überwachung zu entwickeln. Beide Firmen haben zwar eine erfolgreiche Geschichte in der

Entwicklung innovativer kardialer Überwachungslösungen vorzuweisen, BioTelemetry glaubt jedoch, dass der Zusammenschluss eine der umfassendsten *Connected Health* Plattformen weltweit schaffen wird, welche weitaus besser in der Lage sein wird Lösungen anzubieten, die den heutigen Herausforderungen im Gesundheitswesen entsprechen. BioTelemetry glaubt, dass ein gemeinsamer technologischer Fortschritt, zusammen mit erweiterten Forschungsdienstleistungen, die aus dem Erwerb von LifeWatch resultieren, die Wachstumsstrategien von BioTelemetry beschleunigen würde.

## B. DAS ANGEBOT

### 1. Voranmeldung

Am 9. April 2017 hat die Anbieterin die Voranmeldung (die "**Voranmeldung**") des Angebots gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (die Übernahmeverordnung bzw. die "**UEV**") publiziert. Die Voranmeldung wurde in Englisch, Deutsch und Französisch am 9. April 2017 auf der Webseite von BioTelemetry sowie am 10. April 2017 auf der Webseite der Übernahmekommission (die "**UEK**") veröffentlicht und wurde darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Übernahmeverordnung verbreitet.

### 2. Gegenstand des Angebots

Ausser soweit nachfolgend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der vorab unter "*Angebotsrestriktionen / Offer Restrictions*" dargestellten Angebotsbeschränkungen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden LifeWatch-Aktien, eingeschlossen aller LifeWatch-Aktien, die bis zum Ende der Nachfrist (wie unter Abschnitt B.8 ("*Nachfrist*") definiert) ausgegeben werden.

Das Angebot wird sich nicht erstrecken auf (i) LifeWatch-Aktien, die von BioTelemetry oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, oder (ii) LifeWatch-Aktien, die von der Zielgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden.

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf eine maximale Anzahl von 18'519'439 LifeWatch-Aktien, die sich wie folgt berechnet:

Ausgegebene LifeWatch-Aktien*	18'477'869
Durch BioTelemetry oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehaltene LifeWatch-Aktien**	0
Durch LifeWatch oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehaltenen LifeWatch-Aktien***	-13'125
Maximale Anzahl von LifeWatch-Aktien, die am Ende der Nachfrist aus dem bedingten Aktienkapital auszugeben sind und/oder von LifeWatch gehaltene LifeWatch-Aktien***	54'695
<b>Maximale Anzahl LifeWatch-Aktien, auf die sich das Angebot bezieht</b>	<b>18'519'439</b>

\* Gemäss Handelsregister

\*\* Per 7. April 2017, letzter SIX Börsentag ("**Börsentag**") vor der Voranmeldung

\*\*\* Per 7. April 2017, letzter Börsentag vor der Voranmeldung, gemäss von LifeWatch erhaltenen Angaben

### 3. Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede LifeWatch-Aktie besteht aus:

- 0.1457 BioTelemetry-Stammaktien sowie CHF 10.00 in bar (d.h. der Hauptangebotspreis), oder, nach Wahl eines jeden LifeWatch-Aktionärs,
- 0.2185 BioTelemetry-Stammaktien sowie CHF 8.00 in bar (d.h. der Alternativangebotspreis).

Jeder LifeWatch-Aktionär kann individuell wählen, ob er entweder den Hauptangebotspreis oder den Alternativangebotspreis erhalten möchte, beides ist nicht möglich. Die Zahlung und Lieferung des Angebotspreises wird voraussichtlich der israelischen Quellensteuer unterliegen (siehe Abschnitt J.6.2 ("*Israelische Steuerfolgen*")).

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte betreffend (je nach Situation) die LifeWatch-Aktien oder die BioTelemetry-Stammaktien umfassend angepasst, soweit diese Verwässerungseffekte bis zum Vollzug des Angebotes eintreten, einschliesslich unter anderem Dividendenzahlungen, Nennwertreduktionen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Aktienteilungen und Zusammenlegungen von Aktien, Aufspaltungen und Abspaltungen, Kapitalerhöhungen und der Verkauf von eigenen Aktien zu einem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis pro Aktie unter dem Angebotspreis (bezüglich der LifeWatch-Aktien) oder unter dem Börsenpreis (bezüglich der BioTelemetry-Stammaktien) (davon ausgenommen ist die Ausgabe von Aktien oder der Verkauf von eigenen Aktien im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionen oder anderen Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten, die vor dem 31. Dezember 2016 zu den in den jeweiligen Optionen oder anderen Mitarbeiterbeteiligungsinstrumenten angegebenen Konditionen ausgegeben wurden, sowie die Ausgabe von BioTelemetry-Stammaktien als Teil des Angebotspreises), der Kauf von eigenen Aktien zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis (bezüglich LifeWatch-Aktien) oder über dem Börsenpreis (bezüglich der BioTelemetry-Stammaktien) oder die Ausgabe von Optionen, Bezugsrechten, Wandelanleihen oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von oder zur Umwandlung in LifeWatch-Aktien oder BioTelemetry-Stammaktien oder Kapitalrückzahlungen jeglicher Form. Anpassungen wegen Verwässerungseffekten werden zunächst (je nach Situation) durch eine Reduktion (bezüglich der LifeWatch-Aktien) oder eine Erhöhung (bezüglich der BioTelemetry-Stammaktien) der Barkomponente des Angebotspreises um den Bruttobetrag der Verwässerungseffekte vorgenommen. Übersteigt der Betrag der Verwässerungseffekte bezüglich LifeWatch-Aktien die Barkomponente des Angebotspreises, wird, sofern das Angebot aufrechterhalten wird, die Aktienkomponente des Angebotspreises reduziert.

Bruchteile an BioTelemetry-Stammaktien werden nicht ausgegeben. Die zu liefernde Anzahl an BioTelemetry-Stammaktien wird auf die nächst tiefere, volle Anzahl abgerundet. Ein Bruchteil an einer BioTelemetry-Stammaktie, auf welchen ein LifeWatch-Aktionär auf Grund der Annahme des Angebots eigentlich Anspruch hätte, wird in bar abgegolten, indem der Preis der BioTelemetry-Stammaktien an der NASDAQ (berechnet anhand des volumengewichteten Durchschnittspreises der letzten fünf (5) Börsentage der Nachfrist (wie nachfolgend in Abschnitt B.8 ("*Nachfrist*") definiert) mit dem Bruchteil an der BioTelemetry-Stammaktie, an welchem der Aktionär berechtigt ist, multipliziert wird. Die Anbieterin wird solche Zahlungen an die Inhaber von Bruchteils-Beteiligungen am Vollzugstag leisten. Eine jede derartige Zahlung wird der israelischen Quellensteuer unterliegen; für weitere Informationen siehe unten den Abschnitt J.6.2 ("*Israelische Steuerfolgen*").

Basierend auf dem Schlusskurs der BioTelemetry-Stammaktien an der NASDAQ von USD 27.30 am 7. April 2017 (dem Börsentag vor dem Datum dieser Voranmeldung) und dem durch die Schweizerische Nationalbank veröffentlichten Umrechnungskurs von 11:00 Uhr MESZ an diesem Tag von USD 1.00 = CHF 1.0058 entspricht der Hauptangebotspreis einem Wert CHF 14.00 pro LifeWatch-Aktie.

Dies entspricht einer Prämie von 40.70% gegenüber dem Schlusskurs am 23. Januar 2017 (ein (1) Börsentag vor der Veröffentlichung der Voranmeldung der Aevis (die "**Aevis-Voranmeldung**"), einer Prämie von 14.29% gegenüber dem Schlusskurs einen (1) Tag vor Veröffentlichung dieser Voranmeldung und von 40.70% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten sechzig (60) Börsentage vor Publikation der Aevis-Voranmeldung von CHF 9.95 für LifeWatch-Aktien an der SIX.

Basierend auf dem Schlusskurs der BioTelemetry-Stammaktien an der NASDAQ von USD 27.30 am 7. April 2017 (dem Börsentag vor dem Datum dieser Voranmeldung) und dem durch die Schweizerische Nationalbank veröffentlichten Umrechnungskurs von 11:00 Uhr MESZ an diesem Tag von USD 1.00 = CHF 1.0058 entspricht der Alternativangebotspreis einem Wert CHF 14.00 pro LifeWatch-Aktie. Dies entspricht einer Prämie von 40.70% gegenüber dem Schlusskurs am 23. Januar 2017 (ein (1) Börsentag vor der Veröffentlichung der Voranmeldung der Aevis-Voranmeldung, einer Prämie von 14.29% gegenüber dem Schlusskurs einen (1) Tag vor Veröffentlichung dieser Voranmeldung und von 40.70% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten sechzig (60) Börsentage vor Publikation der Aevis-Voranmeldung von CHF 9.95 für LifeWatch-Aktien an der SIX.

**Der Angebotspreis (sowohl der Hauptangebotspreis als auch der Alternativangebotspreis) unterliegt bei dessen Annahme dem israelischen Sicherungsrückbehalt in Höhe von bis zu 30% (zuzüglich ggf. eines Aufschlags von bis zu 3%) oder anderen durch die ITA festgesetzten Bestimmungen, sofern LifeWatch-Aktionäre (i) für den Verkauf der LifeWatch-Aktien keine von der ITA ausgestellte Bescheinigung zur Freistellung von der israelischen Quellensteuer vorweisen können und/oder (ii) nicht gemäss den Bedingungen des Rulings der ITA (sofern ein solches ausgestellt wird) von der israelischen Quellensteuer ausgenommen sind (siehe Abschnitt J.6.2 ("*Israelische Steuerfolgen*")).**

#### **4. Beschreibung der BioTelemetry Aktien**

BioTelemetry ist ermächtigt, bis zu 200'000'000 Stammaktien mit einem Nennwert von je USD 0.001 sowie 10'000'000 Vorzugsaktien mit einem Nennwert von je USD 0.001 auszugeben. Per 31. März 2017 sind 28'261'503 BioTelemetry-Stammaktien ausgegeben und ausstehend. Vorzugsaktien sind nicht ausgegeben oder ausstehend. Eine Beschreibung der den Stammaktien zustehenden Rechte findet sich in Abschnitt M.5 ("*Mit den BioTelemetry-Aktien verbundene Rechte*"). Eine Übersicht der wichtigsten Erwägungen betreffend der US-Bundeseinkommenssteuer in Bezug auf BioTelemetry-Stammaktien findet sich im Anhang ("*Certain Material U.S. Federal Income Tax Considerations*").

Die Kursentwicklung der BioTelemetry-Stammaktien in den letzten drei Jahren zeigt sich wie folgt (in USD):

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017*</b>
<b>Hoch</b>	11.71	16.68	23.35	29.10
<b>Tief</b>	6.54	7.99	9.44	21.45

\* Vom 1. Januar 2017 bis zum 7. April 2017, dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung.

#### **5. Einhaltung der Mindestpreisregel**

In ihrer Entscheidung vom 17. Februar 2017 hat die UEK bestätigt, dass der volumengewichtete Durchschnittskurs der LifeWatch-Aktie der letzten 60 Börsentage vor Veröffentlichung der Aevis-

Voranmeldung CHF 9.95 betrug. Weiterhin hat sie festgestellt, dass LifeWatch-Aktien im Sinne des schweizerischen Übernahmerechts als liquide gelten.

Nach Angaben der NASDAQ zum täglichen Handelsvolumen der BioTelemetry-Stammaktien war der monatliche Median des täglichen Handelsvolumen der börslichen Transaktionen in allen 12 der Aevis-Voranmeldung vorausgehenden Monate gleich oder grösser als 0.04% der ausgegebenen BioTelemetry-Stammaktien. BioTelemetry-Stammaktien gelten somit im Sinne des schweizerischen Übernahmerechts als liquide.

Da der Angebotspreis auch eine Aktienkomponente umfasst, muss die Bewertung der BioTelemetry-Stammaktien ebenfalls gemäss Art. 42 Abs. 2-4 Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) erfolgen. Der volumengewichtete Durchschnittskurs der letzten sechzig (60) Börsentage vor Publikation der Aevis-Voranmeldung betrug für die BioTelemetry-Stammaktien CHF 20.22<sup>1</sup>. Die Bar- und Aktienkomponente sind in Summe höher bewertet als der volumengewichtete Durchschnittskurs der letzten sechzig (60) Börsentage vor Publikation der Aevis-Voranmeldung der LifeWatch-Aktie in Höhe von CHF 9.95. Die Mindestpreisregel ist somit eingehalten.

## 6. **Karenzfrist**

Die Karenzfrist dauert, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK, zehn (10) Börsentage (die "**Karenzfrist**"), d.h. vom 25. April 2017 bis zum 9. Mai 2017. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

## 7. **Angebotsfrist**

Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK wird die anfängliche Angebotsfrist von zehn (10) Börsentagen voraussichtlich am 10. Mai 2017 beginnen und am 23. Mai 2017, 16.00 Uhr MESZ, enden (die "**Angebotsfrist**").

Inhaber von LifeWatch-Aktien haben die Möglichkeit, ihre LifeWatch-Aktien jederzeit vor dem Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist anzudienen.

Inhaber von LifeWatch-Aktien, die ihre LifeWatch-Aktien dem Aevis Angebot angedient haben oder angedient haben werden, sind bis zum Ende der Angebotsfrist berechtigt, die Andienung ihre LifeWatch-Aktien an das Aevis Angebot zu widerrufen, und sie diesem Angebot anzudienen. Für Informationen zum Rücktritt aus dem Aevis Angebot, kontaktieren Sie bitte Ihren Broker oder Ihre Depotbank.

Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist mit vorheriger Genehmigung der UEK ein- oder mehrmalig zu verlängern. Im Fall einer Verlängerung verschieben sich der Beginn der Nachfrist (wie definiert in Abschnitt B.8 ("**Nachfrist**")) und das Vollzugsdatum entsprechend.

## 8. **Nachfrist**

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist und sofern das Angebot zustande gekommen ist beginnt eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots (die "**Nachfrist**"). Falls die Karenzfrist nicht durch die UEK und die Angebotsfrist nicht verlängert

---

<sup>1</sup> USD/CHF Wechselkurs für die Umrechnung des volumengewichteten Durchschnittskurses der BioTelemetry-Stammaktien: der durch die Schweizerische Nationalbank veröffentlichte Umrechnungskurs von 11:00 Uhr Mitteleuropäischer Sommerzeit des jeweiligen Börsentages.

wird, wird die Nachfrist voraussichtlich am 31. Mai 2017 beginnen und am 14. Juni 2017, 16:00 Uhr MESZ, enden.

## **9. Angebotsbedingungen, Verzicht auf Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen**

### **9.1 Angebotsbedingungen**

Das Angebot steht unter den folgenden Bedingungen:

- a. Mindestandienungsquote: Der Anbieterin liegen gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für so viele LifeWatch-Aktien vor, die zusammen mit den von der Anbieterin und den mit ihr gemeinsam handelnden Personen bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen LifeWatch-Aktien (aber unter Ausschluss der LifeWatch-Aktien, welche die Zielgesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 67% aller LifeWatch-Aktien entsprechen, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben und ausstehend sind.
- b. Wettbewerbsrechtliche und andere Bewilligungen: Alle Wartefristen unter dem Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act von 1976 in der jeweils gültigen Fassung und allen darin enthaltenen Vorschriften sind abgelaufen oder wurden beendet und die Bewilligung, Freigabe, Entscheidung oder der Ablauf oder die Beendigung der anwendbaren Wartefrist sollen nicht abhängig sein von Bedingungen oder Verpflichtungen zulasten von BioTelemetry, der Zielgesellschaft oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften, die entweder alleine oder zusammen mit anderen Bedingungen, Verpflichtungen oder anderen Umständen oder Ereignissen, nach Auffassung einer international renommierten, von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Revisionsgesellschaft oder Investmentbank (die "**Unabhängige Expertin**") vernünftigerweise geeignet sind, eine der folgenden Auswirkungen (je eine "**Wesentliche Nachteilige Auswirkung**") auf BioTelemetry und ihre Tochtergesellschaften (als Ganzes betrachtet) oder die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften (als Ganzes betrachtet), zu haben:
  - i. eine Reduktion des jährlichen konsolidierten Umsatzes in Höhe von (entsprechend) USD 5'691'600 (entspricht 5% des konsolidierten Umsatzes der Zielgesellschaft gemäss Geschäftsbericht 2016 für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr) oder mehr; oder
  - ii. eine Reduktion des jährlichen konsolidierten Betriebsergebnisses vor Zinsen und Steuern ("**EBIT**") in Höhe von (entsprechend) USD 767'200 (entspricht 10% des konsolidierten EBIT der Zielgesellschaft gemäss Geschäftsbericht 2016 für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr) oder mehr; oder
  - iii. eine Reduktion des konsolidierten Eigenkapitals von (entsprechend) USD 5'693'000 (entspricht 10% des Eigenkapitals der Zielgesellschaft per 31. Dezember 2016) oder mehr.
- c. Eintragung in das Aktienbuch der Zielgesellschaft: Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin und/oder jede weitere durch BioTelemetry kontrollierte und

bezeichnete Gesellschaft als Aktionärin(nen) mit Stimmrecht bezüglich aller LifeWatch-Aktien, die BioTelemetry und/oder ihre Tochtergesellschaften im Zuge des Angebots oder auf anderem Wege erwerben, in das Aktienbuch der Zielgesellschaft einzutragen (hinsichtlich LifeWatch-Aktien, die im Rahmen des Angebots erworben werden, unter der Bedingung, dass alle anderen Angebotsbedingungen eintreten oder darauf verzichtet wird), und die Anbieterin und/oder jede andere durch BioTelemetry kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft sind für sämtliche erworbenen LifeWatch-Aktien als Aktionärin(nen) mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft eingetragen worden.

- d. Rücktritt von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und Wahl der durch die Anbieterin vorgeschlagenen Kandidaten: (i) Alle Mitglieder des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft sind mit Wirkung ab Vollzug von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten, und (ii) eine Generalversammlung der Zielgesellschaft ist abgehalten worden, welche die von der Anbieterin nominierten Personen für den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft mit Wirkung ab Vollzug gewählt hat.
- e. Genehmigungen betreffend BioTelemetry-Stammaktien: (i) BioTelemetry hat die Genehmigung ihrer Aktionäre, sofern notwendig, erhalten, um BioTelemetry-Stammaktien auszugeben, und (ii) die bei Vollzug des Angebots auszugebenden BioTelemetry-Stammaktien sind von der NASDAQ zur Kotierung an der NASDAQ zugelassen worden.
- f. Keine Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft: Vom Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist wurden keine Veränderungen in den Umständen, Ereignissen, Tatsachen, oder Vorkommnissen durch die Zielgesellschaft offengelegt oder sind der Anbieterin anderweitig zur Kenntnis gelangt, welche, alleine oder zusammen mit anderen Veränderungen in Umständen, Ereignissen, Tatsachen und Vorkommnisse, die unter dieser Bedingung (f) relevant sind, nach Meinung der Unabhängigen Expertin vernünftigerweise dazu führen können, eine der unter Bedingung b(i) bis (iii) aufgeführten Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen auf die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften (als Ganzes betrachtet), zu haben.
- g. Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Zielgesellschaft: Keine Generalversammlung der Aktionäre der Zielgesellschaft hat:
- i. eine Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung oder einen Kauf, eine Abspaltung, eine Vermögensübertragung oder eine andere Veräußerung von Vermögenswerten, im Wert oder zu einem Preis von mehr als USD 9'195'700 (entsprechend 10% der konsolidierten gesamten Vermögenswerte der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften per 31. Dezember 2016 gemäss ihrem Geschäftsbericht 2016) beschlossen oder genehmigt;
  - ii. eine Fusion, eine Aufspaltung oder eine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft beschlossen oder genehmigt (mit Ausnahme der Schaffung des bedingten Kapitals in der maximalen Höhe von CHF 1'196'000, die unter Traktandum 8 der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2017 vorgesehen ist).

- iii. eine Vinkulierungsbestimmung oder Stimmrechtsbeschränkung in die Statuten der Zielgesellschaft eingeführt.
- h. Kein Erwerb und keine Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte und keine Aufnahme oder Rückzahlung wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor dieser Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden, haben sich die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften seit 31. Dezember 2016 nicht beschossen und sich nicht verpflichtet, im Betrag oder Wert von mehr als USD 9'195'700 (entspricht 10% der konsolidierten gesamten Vermögenswerte der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften per 31. Dezember 2016 gemäss ihrem Geschäftsbericht 2016) Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern (noch haben sie solche erworben oder veräussert) oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen (noch haben sie solches aufgenommen oder zurückbezahlt).
- i. Keine Untersagung und kein Verbot: Es wurde kein Urteil, keine Entscheidung, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen, welche das Angebot oder dessen Vollzug vorübergehend oder permanent verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- j. Steuerruling der ITA: Der Anbieterin liegt ein Steuerruling der ITA vor, wonach unter anderem die Zahlung des Angebotspreises für Aktionäre, die unter anderem weniger als 5% der Aktien an LifeWatch halten und eine Bestätigung abgeben, dass sie keinen Wohnsitz in Israel haben und ihre entsprechenden LifeWatch-Aktien am oder nach dem 1. Januar 2009, bzw. einem anderen in dem Steuerruling angegebenen Datum, erworben haben, nicht dem israelischen Sicherungsrückbehalt unterliegen.

## 9.2 Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Angebotsbedingungen zu verzichten.

## 9.3 Geltungsdauer der Angebotsbedingungen

- a. Die Angebotsbedingungen (a), (f) und (j) gelten bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Sofern eine der Angebotsbedingungen (a), (f) oder (j) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf solche nicht erfüllten Angebotsbedingungen verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.
- b. Die Angebotsbedingungen (b), (d)(i), (e), (g), (h) und (i) gelten bis zum Vollzug.
- c. Die Angebotsbedingungen (c) und (d)(ii) gelten bis zum Vollzug oder, falls früher, bis zum Datum, an welchem das zuständige Organ der Zielgesellschaft den darin erwähnten erforderlichen Beschluss gefasst hat.
- d. Sofern eine der Angebotsbedingungen (d)(i), (e), (g), (h) und (i) oder, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), eine der Angebotsbedingungen (c) oder (d)(ii) bis zum voraussichtlichen Verzug weder erfüllt ist und auf solche nicht erfüllten Bedingungen auch nicht verzichtet wurde, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande ge-

kommen zu erklären oder den Vollzug um bis zu vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben. Sofern die Angebotsbedingung (b) bis zum voraussichtlichen Vollzug weder erfüllt ist, noch auf diese verzichtet wurde, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug um bis zu vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (jeder solcher Aufschub, der "**Aufschub**"). Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Angebotsbedingungen (b), (d)(i), (e), (g), (h) und (i) und, solange und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), den Angebotsbedingungen (c) und d(ii), solange und soweit diese Angebotsbedingungen nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin keine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Angebotsbedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf deren Erfüllung verzichtet wird.

## **C. ANGABEN ZUR ANBIETERIN**

### **1. Firma, Sitz, Aktienkapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeiten der Anbieterin und von BioTelemetry**

Die Anbieterin ist eine direkt zu 100% von der BioTelemetry gehaltene Tochtergesellschaft. Sie ist eine nach dem Recht des Bundesstaats Delaware, USA, organisierte *Limited Liability Company* mit Hauptsitz in Malvern (1000 Cedar Hollow Road), Pennsylvania 19355, Vereinigte Staaten von Amerika und mit Domizil in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika. Sie ist am 4. April 2017 zum alleinigen Zweck der Unterbreitung des Angebots gegründet worden und hat, ausser den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Strukturierung und der Verhandlung des Angebots, keine Geschäftstätigkeit ausgeübt. Ihr Aktienkapital beträgt 1'000 Mitgliedschaftsanteile, die alle von BioTelemetry gehalten werden.

Die BioTelemetry ist eine nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, organisierte Gesellschaft mit Hauptsitz in Malvern, Pennsylvania, Vereinigte Staaten von Amerika und mit Domizil in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika. Gemäss ihrem Gesellschaftszweck darf sie allen erlaubten Handlungen und Aktivitäten nachgehen, zu denen eine Gesellschaft unter dem Delaware General Corporation Law ("**DGCL**") gegründet werden darf. Ihre Aktien sind unter dem Symbol BEAT an der NASDAQ kotiert. BioTelemetry bietet Überwachungsdienstleistungen und digitales Gesundheitsmanagement im Bereich Gesundheitswesen, die Herstellung von medizinischen Geräten sowie zentralisierte Kern-Labordienstleistungen zur klinischen Forschung an. Seit ihrer Spezialisierung auf die kardiale Überwachung im Jahr 1999 hat sie eine eigene integrierte Patientenverwaltungsplattform entwickelt, die ein drahtloses Datenübertragungs-Netzwerk, von der Food and Drug Administration anerkannte Algorithmen und Medizintechnik sowie 24-stündige Überwachungszentren umfasst.

BioTelemetry Geschäftstätigkeit gliedert sich in drei Hauptsegmente: (1) Gesundheitswesen (2) Forschung und (3) Technologie. Der Bereich Gesundheitswesen, der in 2016 für 79% des Umsatzes von BioTelemetry verantwortlich war, ist auf die Diagnose und Überwachung von kardialen Arrhythmien oder Herzrhythmusstörungen fokussiert. BioTelemetry stellt Kardiologen und Elektrophysiologen das volle Lösungsspektrum zur Verfügung und bietet damit eine einheitliche Bezugsquelle für kardiale Überwachungsleistungen. Diese Dienstleistungen reichen von einem ausdifferenzierten mobilen kardialen Telemetrie Service, welchen BioTelemetry unter dem Namen Mobile Cardiac Outpatient Telemetry™ oder External Cardiac Ambulatory Telemetry vermarktet, bis zur drahtlosen und transtelefonischen Überwachung von Vorfällen, EKGs, Langzeit-EKGs, Herzschrittmachern sowie der International Normalized Ratio (INR). Der Forschungsbereich, der 2016 für 16% des Umsatzes von BioTele-

metry verantwortlich war, umfasst zentrale Kern-Labordienstleistungen und bietet eine kardiale Überwachung, Visualisierungsdienste, eine wissenschaftliche Beratung sowie ein Datenmanagement für Medikamenten- und Medizintechnikstudien an. Das Technologiesegment, aus welchem im Jahr 2016 5% des Umsatzes von BioTelemetry stammte, ist auf die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Vermarktung von Medizinprodukten für medizinische Unternehmen, Kliniken und Krankenhäuser gerichtet.

Für eine Beschreibung des Aktienkapitals von BioTelemetry wird auf die Abschnitte B.4 ("*Beschreibung der BioTelemetry Aktien*") und M.5 ("*Mit den BioTelemetry-Aktien verbundene Rechte*") verwiesen.

## **2. Bedeutende Aktionäre der Anbieterin und von BioTelemetry**

Die Anbieterin ist eine direkt zu 100% von der BioTelemetry gehaltene Tochtergesellschaft. Per 31. März 2017 waren gemäss Meldepflichten des anwendbaren US-amerikanischen Wertpapierrechts die folgenden Gesellschaften als Aktionäre mit 5% oder mehr der Stimmrechte von BioTelemetry gemeldet:

- BlackRock, Inc., New York, New York, USA: 11.7%
- The Vanguard Group, Malvern, Pennsylvania, USA: 5.3%
- Dimensional Funds Advisors LP, Austin, Texas, USA: 5.1%

## **3. In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen**

Für Zwecke des vorliegenden Angebots gelten alle von BioTelemetry (direkt oder indirekt) beherrschten Gesellschaften und Personen sowie ab dem 9. April 2017 (dem Datum, an welchem die Anbieterin, BioTelemetry und LifeWatch die in Abschnitt E.4 ("*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und LifeWatch, deren Organen und Aktionären*") beschriebene Transaktionsvereinbarung abgeschlossen haben), LifeWatch und alle von ihr (direkt oder indirekt) beherrschten Gesellschaften und Personen als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd.

## **4. Geschäftsberichte der Anbieterin und von BioTelemetry**

Als private, am 4. April 2017 neu gegründete hundertprozentige Tochtergesellschaft von BioTelemetry verfügt die Anbieterin über keine historischen Finanzinformationen und hat keinen Geschäftsbericht veröffentlicht. Die Geschäftsberichte von BioTelemetry für die jeweils am 31. Dezember 2016, 2015 und 2014 abgelaufenen Geschäftsjahre (je ein "**Geschäftsbericht**") sowie die Zwischenberichte für die am 30. September 2016 und am 30. Juni 2016 abgelaufenen Quartale sind kostenlos auf der BioTelemetry-Webseite unter <http://investors.gobio.com/sec> abrufbar.

Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Schuldens-, Finanz- und Ertragslage oder in den Geschäftsaussichten von BioTelemetry eingetreten, mit Ausnahme der im Geschäftsbericht 2016 dargelegten Veränderungen und mit Ausnahme der im Rahmen des Angebots beabsichtigten Transaktionen, auf die sich dieser Angebotsprospekt bezieht.

## **5. Beteiligungen an der Zielgesellschaft**

Die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen LifeWatch und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) hielten am 7. April 2017 (dem

letzten Börsentag vor der Voranmeldung) keine LifeWatch-Aktien oder sonstige Finanzinstrumente betreffend LifeWatch-Aktien. Am selben Datum hielten LifeWatch und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften gemäss Angaben von LifeWatch 13'125 LifeWatch-Aktien als eigene Aktien (entsprechend ca. 0.07% des per diesem Datum im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals (und der Stimmrechte)); Finanzinstrumente betreffend LifeWatch-Aktien hielten sie keine.

## **6. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren an der Zielgesellschaft**

Während der letzten zwölf Monate vor dem Datum der Voranmeldung erwarben oder veräusserten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen LifeWatch und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine LifeWatch-Aktien. Während derselben Zeitperiode erwarben oder veräusserten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen LifeWatch und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine Finanzinstrumente in Bezug auf LifeWatch-Aktien. Seit dem Datum der Voranmeldung haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen LifeWatch und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) keine LifeWatch-Aktien oder Finanzinstrumente in Bezug auf LifeWatch-Aktien gekauft oder veräussert.

Nach Angabe von LifeWatch hat seit dem 9. April 2017 (dem Datum, an welchem die Anbieterin, BioTelemetry und LifeWatch die in Abschnitt E.4 ("*Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und LifeWatch, deren Organen und Aktionären*") beschriebene Transaktionsvereinbarung abgeschlossen haben) weder LifeWatch noch eine ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften LifeWatch-Aktien oder Finanzierungsinstrumente in Bezug auf LifeWatch-Aktien gekauft oder veräussert.

## **7. Dividenden**

BioTelemetry hat noch nie Dividenden auf BioTelemetry-Stammaktien beschlossen oder ausgezahlt. BioTelemetry plant keine Auszahlung einer Bardividende bei den Aktionären zu beantragen.

## **8. Auswirkung des Angebots auf die Finanzlage von BioTelemetry**

### **8.1 Auswirkung auf das Finanzergebnis**

Es wird davon ausgegangen, dass ein erfolgreiches Angebot pro-forma und basierend auf dem Jahresergebnis von BioTelemetry für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr die folgenden Auswirkungen auf BioTelemetry haben wird.

	BioTelemetry (tatsächlich)	LifeWatch (tatsächlich)	BioTelemetry und LifeWatch (pro-forma / kombiniert)	Änderung (%)
<i>(in Tausend USD, ausgenommen die Mitarbeiterzahlen)</i>				
Umsatz <sup>1</sup> .....	208'332	113'832	322'164	54.6%
Angepasstes EBITDA <sup>1,2</sup> .....	47'422 <sup>2</sup>	14'050	61'472	29.6%
Nettoertrag (-verlust) <sup>1</sup> .....	53'437	(1'500)	51'937	-2.8%
Total Vermögen <sup>1</sup> .....	198'984	91'957	290'941	46.2%
Total Verbindlichkeiten.....	60'070	35'027	95'097	58.3%
Mitarbeiter <sup>1</sup> .....	1'087	640	1'727	58.9%

<sup>1</sup> Diese pro-forma Angaben dienen ausschliesslich zur Illustration und beinhalten Rundungseffekte und Annahmen zu Zwecken der Vereinfachung. Die kombinierten Angaben wurden keinerlei Prüfungshandlungen unterzogen, sondern den Geschäftsberichten der BioTelemetry und der LifeWatch entnommen und aufaddiert. Somit liegt diesen Zahlen namentlich die Annahme zugrunde, dass der Erwerb von LifeWatch keinerlei positive oder negative Auswirkung auf das Finanzergebnis von BioTelemetry hat und dass sich aus den unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards der BioTelemetry und der LifeWatch und deren Anwendung keinerlei Differenzen ergeben. Die Darstellung dieser pro-forma Finanzinformationen gibt daher nicht notwendigerweise das tatsächliche Finanzergebnis der BioTelemetry im Geschäftsjahr 2016 wieder, wenn BioTelemetry die hundertprozentige Kontrolle über LifeWatch bereits am 1. Januar 2016 erreicht hätte. Die künftigen Finanzergebnisse der BioTelemetry können erheblich von den dargestellten pro-forma Angaben abweichen. Solche Abweichungen können vielfältige Gründe haben, wie z.B. Geschäftsentwicklungen, Änderungen im Marktumfeld und in den rechtlichen, regulatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie geänderte Rechnungslegungsvorschriften.

<sup>2</sup> Das angepasste EBITDA entspricht dem Nettoertrag abzüglich Einkommenssteuer, Zinsen, sonstigen Aufwendungen, anderen einmaligen Beträgen wie die Auflösung von Steuerbewertungsrückstellungen, Abschreibungen sowie Aufwendungen für Aktienvergütungen. Das um sonstige Aufwendungen und andere einmalige Beträge angepasste EBITDA stellt nach Ansicht von BioTelemetry ein finanzielles Bewertungsinstrument für den gegenwärtigen Betrieb da. Darüber hinaus werden Aufwendungen für Aktienvergütungen wieder hinzuaddiert, da diese Sachleistungen darstellen. Andere Firmen in diesem Industriebereich mögen das angepasste EBITDA in anderer Weise berechnen. Siehe den BioTelemetry Geschäftsbericht 2016 für eine Beschreibung des Zusammenhangs zwischen dem angepassten EBITDA und dem Nettoertrag.

## 8.2 Erwartete Synergien

BioTelemetry geht davon aus, dass wenn das Angebot erfolgreich abgeschlossen wird, der Erwerb von LifeWatch zu jährlichen Synergien im Wert von ca. USD 30 Millionen führen wird. Diese Synergien werden voraussichtlich über einen Zeitraum von 12-18 Monaten erreicht werden können. Die Synergien ergeben sich voraussichtlich aus der Eliminierung oder der Reduzierung doppelter Funktionen und Aktivitäten sowie aus Effizienzsteigerungen durch Skaleneffekte.

## 8.3 Zukünftige wesentliche Aktionäre

Falls BioTelemetry im Rahmen des Angebots 100 % der LifeWatch-Aktien erwirbt werden keine weiteren Institutionen oder Personen (mit Ausnahme der im Abschnitt C.2 ("*Bedeutende Aktionäre der Anbieterin und von BioTelemetry*") genannten Personen) mit 5% oder mehr an BioTelemetry beteiligt sein.

## **D. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS**

Die Barkomponente des Angebotspreises wird durch eigene Mittel sowie durch im Rahmen eines Konsortialkredits unter der Leitung von SunTrust Robinson Humphrey und KeyBanc Capital Markets zugesagte Mittel finanziert.

Die BioTelemetry-Stammaktienkomponente des Angebotspreises wird aus neu ausgegebenen BioTelemetry-Stammaktien bestehen. Im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots und der darin vorgesehenen Transaktionen hat der BioTelemetry Verwaltungsrat am 3. April 2017 die Ausgabe von neuen BioTelemetry-Stammaktien für das Angebot genehmigt. Die BioTelemetry-Stammaktien werden kurz vor dem Vollzugsdatum ausgegeben und am Vollzugstag ausbezahlt.

## **E. ANGABEN ZU LIFEWATCH**

### **1. Firma, Sitz und Aktienkapital von LifeWatch**

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz an der Baarerstrasse 139, 6300 Zug, Schweiz, die im Handelsregister des Kantons Zug unter der Identifikationsnummer CHE-109.281.219 eingetragen ist.

Das Aktienkapital der Zielgesellschaft beträgt CHF 24'021'229.70 und ist eingeteilt in 18'477'869 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.30. Gemäss den Statuten in der Fassung vom 13. Juli 2016 hat die Gesellschaft ein bedingtes Kapital in der Höhe von CHF 1'300'000, das die Ausgabe von 1'000'000 LifeWatch-Aktien ermöglicht. Dies kann (a) durch die Ausübung von Wandelrechten oder Optionen, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder ähnlichen Obligationen der LifeWatch oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden, und/ oder (b) durch an Aktionäre ausgegebene Optionen geschehen. In der Einladung zu der am 26. April 2017 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung von LifeWatch schlägt der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit an Mitarbeitern oder die Geschäftsführung ausgegebenen Wandel-, Options- oder sonstigen Rechten, die Schaffung eines bedingten Kapitals in der Höhe von CHF 1'196'000 für die Ausgabe von bis 920'000 LifeWatch-Aktien vor.

### **2. Gesellschaftszweck und Geschäftsbericht**

Gesellschaftszweck der Zielgesellschaft ist das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, welche im Bereich der Forschung, Entwicklung, Herstellung, Verkauf und Vertrieb von Geräten in den Gebieten Elektronik, Computer und Engineering, insbesondere der Medizinalausrüstung, sowie der Erbringung von Dienstleistungen in diesen Gebieten tätig sind, einschliesslich der Telemedizin.

Der Geschäftsbericht, der Governance Bericht und der Vergütungsbericht von LifeWatch stehen für das Finanzjahr 2016 unter <https://lifewatch.com/Investor-Relations/Financial-Publications-and-Presentations.html> zur Verfügung.

### **3. Absichten der Anbieterin betreffend LifeWatch**

BioTelemetry wird bei der Integration der Firmen im Nachgang zum Angebot Überschneidungen im Management und den Mitarbeitern, bei den Überwachungszentren und anderen Vermögensgegenständen berücksichtigen, um die Stärken der beiden Firmen auszunützen. Es werden keine spezifischen Entscheidungen oder Pläne in Bezug auf die Integration gefällt resp. gemacht, bis das Management von BioTelemetry im Nachgang zum Vollzug die Möglichkeit hatte, Synergienmöglichkeiten zu studieren. BioTelemetry geht gemäss Abschnitt C.8.2 ("*Erwartete Synergien*") davon aus, dass sich die Sy-

nergien aus der Eliminierung oder der Reduzierung doppelter Funktionen und Aktivitäten ergeben werden.

BioTelemetry beabsichtigt die Verwaltungsratsmitglieder von LifeWatch mit Wirkung ab Vollzug zu ersetzen. In der Transaktionsvereinbarung hat LifeWatch sich dazu bereiterklärt, den Rücktritt aller gegenwärtigen LifeWatch Verwaltungsratsmitglieder sowie aller Verwaltungsratsmitglieder ihrer Tochtergesellschaften herbeizuführen. Die Transaktionsvereinbarung sieht ferner vor, dass LifeWatch eine ausserordentliche Generalversammlung für die Wahl der von BioTelemetry für den Verwaltungsrat von LifeWatch vorgeschlagenen Personen einberuft.

Für den Fall, dass BioTelemetry und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte von LifeWatch halten, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden LifeWatch-Aktien gemäss Art. 137 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen ("**FinfraG**") zu beantragen.

Für den Fall, dass BioTelemetry und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von LifeWatch halten, beabsichtigt die Anbieterin, LifeWatch mit einer von BioTelemetry direkt oder indirekt kontrollierten schweizerischen Gesellschaft nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des schweizerischen Fusionsgesetzes zu fusionieren, wobei die verbliebenen Publikumsaktionäre von LifeWatch eine Abfindung (in bar oder in anderer Form), jedoch keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, erhalten. Die schweizerischen Steuerfolgen eines solchen "Squeeze-Out Mergers" können für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre LifeWatch-Aktien im Privatvermögen halten, und möglicherweise auch für ausländische Investoren, deutlich negativer ausfallen, als die Steuerfolgen bei einer Annahme des Angebots (vgl. Abschnitt J.6 ("*Steuerfolgen*").).

Sollte BioTelemetry und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug weniger als 90% der Stimmrechte von LifeWatch halten, ziehen es BioTelemetry und/oder ihre Tochtergesellschaften je nach Umständen in Betracht, weitere LifeWatch-Aktien von den verbliebenen Publikumsaktionären der LifeWatch zu erwerben und/oder bestimmte Teile ihrer relevanten Geschäftszweige mit LifeWatch zu kombinieren, indem Aktiven, Betriebe oder Aktien durch Sacheinlagekapitalerhöhung in LifeWatch eingebracht werden, wobei die Bezugsrechte der verbliebenen Publikumsaktionäre von LifeWatch entzogen und neue LifeWatch-Aktien nur an die einbringende Gesellschaft ausgegeben würden. Weiter behält sich die Anbieterin vor, eine oder mehrere andere Transaktionen gemäss dem schweizerischen Fusionsgesetz durchzuführen.

Nach dem Vollzug des Angebots beabsichtigt die Anbieterin sodann, dass LifeWatch bei der SIX die Dekotierung der LifeWatch-Aktien gemäss den Kotierungsregeln der SIX und die Befreiung von bestimmten Publizitätspflichten gemäss den Kotierungsregeln der SIX bis zum Datum der Dekotierung der LifeWatch-Aktien beantragt.

#### **4. Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und LifeWatch, deren Organen und Aktionären**

Am 10. Februar 2017 schlossen LifeWatch und BioTelemetry eine für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung, einschliesslich einer sechsmonatigen *stand-still* Verpflichtung seitens BioTelemetry ab (die "**Vertraulichkeitsvereinbarung**").

Am 9. April 2017 haben die Anbieterin, BioTelemetry und LifeWatch die Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, welche vom BioTelemetry Verwaltungsrat und LifeWatch einstimmig genehmigt wur-

de. Nachfolgend folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung:

- BioTelemetry verpflichtete sich dafür zu sorgen, dass die Anbieterin das vorliegende Angebot unterbreitet, und LifeWatch bzw. ihr Verwaltungsrat verpflichtete sich, das Angebot zu unterstützen und ihren Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen, unter anderem durch ihre bzw. seine Empfehlung im Verwaltungsratsbericht, welcher im Abschnitt H ("*Bericht des Verwaltungsrates von LifeWatch nach Art. 132 FinfraG*") dieses Angebotsprospekts enthalten ist.
- Seit dem Abschluss der Transaktionsvereinbarung darf sich LifeWatch bei Drittparteien weder um eine Transaktion bemühen noch eine Vereinbarung abschliessen hinsichtlich des Kaufs von LifeWatch-Aktien oder Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen von LifeWatch oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem Wert von mehr als 10% der konsolidierten Bilanz per 31. Dezember 2016 (jedes eine "**Verbotene Transaktion**"), oder Due Diligence Informationen einer Drittpartei zur Verfügung stellen, ausser wenn es gemäss schweizerischem Übernahmerecht erforderlich ist. LifeWatch darf jedoch einer Drittpartei vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen und an Diskussionen mit einer solchen Drittpartei teilnehmen, als Antwort auf eine unaufgeforderte schriftliche Absichtserklärung, ein Angebot (oder einen Vorschlag, der zu einem Angebot werden könnte) für mindestens 50% der Aktien oder einer Mehrheit von LifeWatch konsolidierten Vermögenswerten bekanntzugeben, das der Verwaltungsrat von LifeWatch in guten Treuen als für die Inhaber von LifeWatch-Aktien günstiger erachtet als das Angebot, das vollständig finanziert ist und das nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aktionäre und der für das Angebot relevanten Behörden steht (ein "**Günstigeres Angebot**").
- Dem Verwaltungsrat von LifeWatch ist es nicht gestattet, seine Empfehlung für das Angebot zurückzuziehen oder auf nachteilige Weise zu ändern, oder eine Verbotene Transaktion zu genehmigen oder zu empfehlen, ausser (a) in Verbindung mit einem Günstigeren Angebot, nachdem BioTelemetry die Möglichkeit erhalten hat, innerhalb von fünf (5) Börsentagen ein verbessertes schriftliches Angebot einzureichen, sodass das verbesserte Angebot mindestens so günstig ist wie das Günstigere Angebot, oder (b) im Falle einer Wesentlichen Nachteiligen Auswirkung (wie hierin definiert), die BioTelemetry betrifft, der Verwaltungsrat von LifeWatch nach Treu und Glauben entscheidet, dass die Aufrechterhaltung seiner Empfehlung, das Angebot anzunehmen, seine Treuepflichten verletzt.
- LifeWatch hat sich verpflichtet, der Anbieterin CHF 1'295'000, was ungefähr 0.5% des Gesamtwertes des Angebotspreises entspricht, als teilweisen Aufwendersatz (der "**Rückstattungsbetrag**") zu bezahlen, wenn das Angebot nicht erfolgreich ist oder nicht bedingungslos wird aus einem Grund, der darauf zurückzuführen ist, dass LifeWatch die Transaktionsvereinbarung wesentlich verletzt hat, oder wenn sich die Nichterfüllung der Angebotsbedingungen auf (1) den Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder von LifeWatch, (2) das Fehlen von nachteiligen Beschlüssen der Generalversammlung der LifeWatch-Aktionäre oder (3) die Beschränkung wesentlicher Käufe und Verfügungen sowie der Übernahme von Schulden bezieht.
- BioTelemetry und LifeWatch sind die üblichen Verpflichtungen eingegangen, auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen hinzuwirken.

- LifeWatch und BioTelemetry haben sich verpflichtet, ihr jeweiliges Geschäft im ordentlichen Geschäftsgang und konsistent mit vergangener Praxis fortzuführen und LifeWatch hat zugestimmt, gewisse Transaktionen nur mit Zustimmung von BioTelemetry abzuschliessen.
- BioTelemetry hat sich verpflichtet für den Fall, dass die bestehenden BioTelemetry-Stammaktien nicht ausreichen, um dem Angebot nachzukommen, BioTelemetry alle erforderlichen Massnahmen ergreift, um zusätzliche BioTelemetry-Stammaktien zu schaffen, welche für die Kotierung an der NASDAQ genehmigt werden würden und frei handelbar wären, vorbehaltlich allen anwendbaren Gesetzen und Börsenregelungen.
- LifeWatch hat sich verpflichtet, auf Ersuchen von BioTelemetry eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche nicht früher als am ersten Tag der Nachfrist stattfinden soll, und die durch BioTelemetry vorgeschlagenen Personen dieser Generalversammlung zur Wahl in den Verwaltungsrat von LifeWatch vorzuschlagen und zu empfehlen, unter Vorbehalt, dass das Angebot erfolgreich ist und mit Wirkung ab dem Vollzugstag.
- LifeWatch hat sich verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit Wirkung ab dem Vollzugstag, unter Vorbehalt, dass das Angebot erfolgreich ist, zurücktreten.
- LifeWatch hat sich verpflichtet, dass der Verwaltungsrat auf Aufforderung umgehend beschliesst, BioTelemetry in Bezug auf alle LifeWatch-Aktien, welche BioTelemetry in eigenem Namen und auf eigene Rechnung im Zuge des Angebots oder anderweitig erworben hat oder erwerben könnte, ins Aktienbuch der Gesellschaft als stimmberechtigte Aktionärin einzutragen.
- BioTelemetry und LifeWatch haben gewisse übliche Zusicherungen und Garantien abgegeben, deren Richtigkeit keinen Einfluss auf die Verpflichtungen der Parteien unter der Transaktionsvereinbarung haben.
- Die Transaktionsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen beendet werden, einschliesslich (i) durch jede Partei, wenn das Angebot gescheitert ist oder wenn BioTelemetry sich anderweitig von der Fortführung oder dem Vollzug des Angebots zurückzieht, in jedem Fall ohne jegliche Verletzungen der Transaktionsvereinbarung und in Übereinstimmung mit schweizerischem Übernahmerecht, (ii) von jeder Partei, wenn die andere Partei ihre Zusicherungen und Garantien oder anderen Verpflichtungen unter der Transaktionsvereinbarung wesentlich verletzt, vorbehaltlich einer Heilung von solchen Verletzungen, (iii) von BioTelemetry, falls der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft den Aktionären das Angebot nicht empfiehlt, seine Empfehlung des Angebots widerruft oder in einer anderen für BioTelemetry ungünstigen Weise ändert, oder eine entsprechende Ankündigung macht, (iv) durch beide Parteien, wenn der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft beschliesst, ein Günstigeres Angebot zu empfehlen, ohne dass BioTelemetry ein verbessertes Angebot unterbreitet hat, (v) durch BioTelemetry, wenn eine Konkurrenzangebot eine Annahmerate von 50% oder mehr der ausstehenden LifeWatch-Aktien erreicht und dieses Konkurrenzangebot als bedingungslos erklärt wird, oder (vi) von jeder Partei im Falle, dass die Erfüllung einer Angebotsbedingung unmöglich wird.

Abgesehen von den oben zusammengefassten Vereinbarungen (die Vertraulichkeitsvereinbarung und die Transaktionsvereinbarung) existieren zwischen BioTelemetry und ihren Tochtergesellschaften (einschliesslich der Anbieterin) einerseits und LifeWatch, ihren Tochtergesellschaften, ihren Organen

und ihren Aktionären andererseits keine Vereinbarungen, oder werden gegebenenfalls am Vollzugsdatum keine Vereinbarungen in Bezug auf das Angebot existieren.

## **5. Vertrauliche Informationen**

Die Anbieterin bestätigt, dass weder BioTelemetry noch eine Gesellschaft oder Person unter der Kontrolle von BioTelemetry, von LifeWatch oder einer ihrer Tochtergesellschaften direkt oder indirekt vertrauliche Informationen über den Geschäftsgang von LifeWatch erhalten hat, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten, mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt, im Bericht des Verwaltungsrates der LifeWatch (vgl. Abschnitt H ("*Bericht des Verwaltungsrates der LifeWatch gem. Art. 132 FinfraG*") oder sonst wie öffentlich bekannt gemacht wurden.

## **F. VERÖFFENTLICHUNG**

Dieser Angebotsprospekt sowie alle übrigen gesetzlichen Publikationen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden am 24. April 2017 nach Ende des Handels an der SIX auf der BioTelemetry Webseite veröffentlicht und in elektronischer Form den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz tätigen Nachrichtenagenturen, den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, sowie der UEK zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bei der Credit Suisse AG, Zürich (Email: [equity.prospectus@credit-suisse.com](mailto:equity.prospectus@credit-suisse.com)) angefordert werden.

## **G. BERICHT DER PRÜFSTELLE NACH ART. 128 FINFRAG**

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Cardiac Monitoring Holding Company, LLC (die "Anbieterin") geprüft.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel sowie die zum Tausch angebotenen Aktien zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Kontrollwechsel-Angebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften, eingehalten;
3. ist die Best-Price-Rule bis zur Veröffentlichung des Angebots eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass:

4. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht;
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 24. April 2017

BDO Ltd

Edgar Wohlhauser

Marcel Jans

Partner

Partner

## **H. BERICHT DES VERWALTUNGSRATES VON LIFEWATCH NACH ART. 132 FINFRAG**

### **1. Empfehlung zur Annahme der Offerte**

Der Verwaltungsrat von LifeWatch AG ist einstimmig nach eingehender Prüfung durch einen unabhängigen Ausschuss zum Schluss gekommen, das öffentliche Kaufangebot von Cardiac Monitoring Holding Company, LLC, einem Unternehmen der BioTelemetry-Gruppe, aus den in diesem Bericht aufgeführten Gründen zur Annahme zu empfehlen, da dieses im besten Interesse von LifeWatch AG und den Aktionären liegt und der Angebotspreis fair und angemessen ist.

Ein Zusammengehen mit BioTelemetry hat im Vergleich zu einem Alleingang beträchtliche strategische, operative und finanzielle Vorteile für LifeWatch AG. BioTelemetry ist ein industrieller Partner, der echte Synergien verspricht, und somit der Partner, auf den die Suche von LifeWatch AG im Nachgang an das Angebot von AEVIS VICTORIA SA abgezielt hat. Zudem erhalten die Aktionäre eine Gegenleistung, die dem fairen Wert von LifeWatch AG gemäss einer Fairness Opinion entspricht sowie eine substantielle Prämie beinhaltet.

### **2. Hintergrund**

Dem konkurrierenden Angebot von Cardiac Monitoring Holding Company, LLC, Malvern, Pennsylvania, Vereinigte Staaten von Amerika (**Cardiac Monitoring**), einer 100%-igen Tochtergesellschaft der BioTelemetry, Inc., Malvern, Pennsylvania, Vereinigte Staaten von Amerika (**BioTelemetry**), ist ein unfreundlich eingeleitetes öffentliches Kauf- und Tauschangebot von AEVIS VICTORIA SA, Freiburg, Schweiz (**AEVIS**), für alle sich im Publikum befindlichen Namenaktien der LifeWatch AG, Zug, Schweiz (**LifeWatch**), vorangegangen, wobei AEVIS am 20. Februar 2017 den Angebotsprospekt veröffentlichte.

AEVIS bietet für jede LifeWatch Aktie 0.1818 Namenaktien der AEVIS an (i.e. gemäss dem Schlusskurs der AEVIS Aktie vom 7. April 2017, CHF 10.64, bzw. vom 20. April 2017, CHF 10.58) oder – nach Wahl der LifeWatch Aktionäre – CHF 10.00 netto in bar. Der Verwaltungsrat von LifeWatch hat das Angebot von AEVIS gemäss Bericht vom 10. März 2017 zur Ablehnung empfohlen.

Gemäss dem Angebot von Cardiac Monitoring werden den Aktionären von LifeWatch – nach deren Wahl –

(i) 0.1457 Stammaktien von BioTelemetry sowie CHF 10.00 in bar (**Hauptangebotspreis**) oder

(ii) 0.2185 Stammaktien von BioTelemetry sowie CHF 8.00 in bar geboten (**Alternativangebotspreis**).

Gemäss dem Schlusskurs der Stammaktien von BioTelemetry vom 7. April 2017, am letzten Börsentag vor der Anmeldung, entspricht dies einem Gegenwert von CHF 14.00 (basierend auf einem Wechselkurs von 1.0058 USD / CHF).

Gemäss dem Schlusskurs der Stammaktien von BioTelemetry vom 20. April 2017, dem letzten Börsentag vor diesem Bericht, entspricht dies einem Gegenwert von CHF 14.56 (Hauptangebotspreis) bzw. CHF 14.84 (Alternativangebotspreis); (basierend auf einem Wechselkurs von 0.9949 USD / CHF).

### **3. Bildung eines unabhängigen Ausschusses / Abstimmungsverhältnis**

Der Verwaltungsrat von LifeWatch (**Verwaltungsrat**) besteht derzeit aus Dr. Robert Bider (Präsident), Raymond Cohen, Jinsheng Dong, Antoine Hubert, Antoine Kohler, Thomas Rühle und Patrick Schildknecht.

Am 24. Januar 2017 bildete der Verwaltungsrat einen unabhängigen Ausschuss, bestehend aus den Verwaltungsratsmitgliedern Patrick Schildknecht (Vorsitzender des Ausschusses), Raymond Cohen, Jinsheng Dong und Thomas Rühle (**Ausschuss**), der mit sämtlichen Geschäften des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit dem Angebot von AEVIS betraut wurde. Die Verwaltungsratsmitglieder Robert Bider, Antoine Hubert und Antoine Kohler gehören aufgrund ihrer Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot von AEVIS nicht dem Ausschuss an.

Da das vorliegende Angebot von Cardiac Monitoring das Angebot von AEVIS konkurriert und somit die Herren Bider, Hubert und Kohler auch mit Bezug auf das Angebot von Cardiac Monitoring von Interessenkonflikten betroffen sind, hat der Ausschuss auch die Geschäfte des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit dem Angebot von Cardiac Monitoring behandelt. Der Ausschuss hat auch den vorliegenden Bericht ausgearbeitet.

Die Verabschiedung des vorliegenden Berichts (inkl. Empfehlung) erfolgte mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 21. April 2017. Die Verwaltungsratsmitglieder Robert Bider, Antoine Hubert und Antoine Kohler befanden sich aufgrund ihres Interessenkonflikts im Ausstand (vgl. hinten Ziffer H.6c(iii)/(iv)). Der Bericht wurde einstimmig verabschiedet.

### **4. Fairness Opinion**

Der Ausschuss hat zur Beurteilung des Angebots von Cardiac Monitoring bei Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (**Raiffeisen**) eine Fairness Opinion in Auftrag gegeben (**Fairness Opinion**). Die Fairness Opinion kann unter [www.lifewatch.com/public-tender-offer-Cardiac-Monitoring.html](http://www.lifewatch.com/public-tender-offer-Cardiac-Monitoring.html) abgerufen wer-

den. Wie weiter hinten näher erläutert wird, wird das Angebot von Cardiac Monitoring in der Fairness Opinion aus finanzieller Perspektive von Raiffeisen als fair erachtet.

## **5. Erläuterungen zum Angebot von BioTelemetry / Begründung der Empfehlung**

### **a. Auswirkungen des Angebots auf LifeWatch und deren Aktionäre**

Der Ausschuss ist im Allgemeinen der Ansicht, dass das Angebot sowohl für LifeWatch als Gesellschaft als auch für deren Aktionäre vorteilhaft ist. Im Speziellen sind dafür die folgenden Gründe verantwortlich:

- BioTelemetry: BioTelemetry ist ein führender Anbieter von drahtloser Medizinaltechnologie mit US\$ 208 Millionen Umsatz, einem bereinigten EBITDA von US\$ 47 Millionen sowie über 1'000 Mitarbeitern im Jahr 2016. BioTelemetry ist an der NASDAQ kotiert (BEAT)
- Betriebswirtschaftliche Vorteile eines Zusammengehens von BioTelemetry und LifeWatch / Synergien:
  - Ein Zusammengehen mit BioTelemetry verhilft LifeWatch zu einer breiteren Marktpenetration und Reichweite ihres Serviceangebots im Bereich drahtloser Medizinaltechnologie.
  - Durch ein Zusammengehen mit BioTelemetry ergeben sich Skaleneffekte aus zahlreichen Synergien und ein Kosteneinsparungspotential, insbesondere aufgrund (i) einer Reduktion von Arbeitskosten durch die Eliminierung von personellen Überschneidungen, (ii) einer Reduktion von Transport- und Kommunikationskosten aufgrund von Skaleneffekten und kürzeren Distanzen, (iii) einer Optimierung der bestehenden IT-Infrastruktur sowie (iv) einer Reduktion von Konzern- und weiteren Verwaltungskosten, die durch die Kombination der beiden Konzerne ermöglicht wird. Ferner erwartet der Ausschuss insbesondere (v) beachtliche Synergien, die sich aus einer Zusammenlegung der Sales und Marketing-Aktivitäten der beiden Unternehmen ergeben, und sieht (vi) grosses Potential im Know-How-Transfer zwischen den beiden innovativsten Anbietern ferngesteuerter diagnostischer 'Digital Health' Dienstleistungen.
  - Ein Zusammengehen mit BioTelemetry bietet langfristiges Potential für LifeWatch und ermöglicht schnelleres Wachstum und eine stärkere Steigerung der Profitabilität im Vergleich zu den Möglichkeiten als alleinstehendes Unternehmen bei geringeren Risiken einer Umsetzung einer Wachstumsstrategie.
- Vorteile für die Aktionäre:
  - Das Angebot von Cardiac Monitoring ermöglicht den Aktionären von LifeWatch durch die angebotene Aktienkomponente am vorgenannten zukünftigen Potential eines Zusammenschlusses von BioTelemetry und LifeWatch zu partizipieren.
  - Raiffeisen hat gemäss der Fairness Opinion als unabhängige Expertin die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist.
  - Im Zeitpunkt der Veröffentlichung bot das Angebot von Cardiac Monitoring eine Prämie von (i) 41% im Vergleich zum Schlusskurs der LifeWatch Aktie ein Börsentag

vor Ankündigung des Angebots von AEVIS, d.h. vom 23. Januar 2017, (ii) 41% im Vergleich zum volumengewichteten Kurs der LifeWatch Aktie während der letzten 60 Börsentage vor der Ankündigung des Angebots von AEVIS und (iii) 14.3% im Vergleich zum Schlusskurs der LifeWatch Aktie ein Börsentag vor der Ankündigung des Angebots von Cardiac Monitoring, d.h. vom 7. April 2017.

- Aufgrund des seit der Voranmeldung des Angebots von Cardiac Monitoring am 9. April 2017 gestiegenen Aktienkurses von BioTelemetry (plus 15.2%, gemessen am Schlusskurs vom 20. April 2017) hat sich die Prämie nochmals erhöht und liegt im Vergleich zum Schlusskurs der LifeWatch Aktie ein Börsentag vor der Ankündigung des Angebots von Cardiac Monitoring nun bei 18.8% (Hauptangebotspreis) bzw. 21.1% (Alternativangebotspreis). Die positive Reaktion der BioTelemetry Aktionäre bestätigt die Empfehlung des Verwaltungsrats.
  
- Keine wesentlichen materiellen Nachteile erkennbar:
  - Das Angebot von Cardiac Monitoring besteht aus einem Bar- und einem Aktienanteil. Der Gesamtwert des Angebots im Zeitpunkt des Vollzugs ist damit abhängig von der zukünftigen Entwicklung des Aktienkurses der Stammaktien von BioTelemetry an der NASDAQ bis zum Vollzug.
  - Bezüglich der israelischen Quellensteuer wird auf den Prospekt Ziffer J.6.2 verwiesen.

#### **b. Alternative zum Angebot**

Da der Verwaltungsrat das Angebot von AEVIS zur Ablehnung empfiehlt (vgl. Bericht des Verwaltungsrates vom 9. März 2017), kommt für den Ausschuss nur eine Alternative zum Angebot von Cardiac Monitoring in Frage. Diese besteht darin, die in den letzten Jahren eingeschlagene Strategie im Alleingang fortzusetzen. Diese Alternative besteht weiterhin. Allerdings entgehen den Aktionären dadurch die Synergien eines Zusammengehens mit BioTelemetry, derweil die Risiken im Fall eines Zusammengehens mit BioTelemetry geringer erscheinen als im Fall eines Alleingangs.

#### **c. Fazit**

Unter Berücksichtigung der vorne erwähnten Gründe und der Alternative zum Angebot ist der Ausschuss der Ansicht, dass das vorliegende Angebot für LifeWatch und deren Aktionäre vorteilhaft ist. Ein Zusammengehen mit BioTelemetry hat nach Auffassung des Ausschusses im Vergleich zur Alternative des Alleingangs beträchtliche strategische, operative und finanzielle Vorteile für LifeWatch. BioTelemetry ist gleichsam der industrielle Partner, der echte Synergien verspricht, und somit der Partner, auf den die Suche von LifeWatch im Nachgang an das Angebot von AEVIS abgezielt hat. Zudem erhalten die Aktionäre eine Gegenleistung, die dem fairen Wert von LifeWatch gemäss Fairness Opinion entspricht sowie eine substantielle Prämie beinhaltet, namentlich einen Aufschlag zum Aktienkurs von LifeWatch vor Ankündigung des Angebots von 14.3% gemessen am Schlusskurs der Stammaktien von BioTelemetry vom 7. April 2017, sowie 18.8% (Hauptangebotspreis) bzw. 21.1% (Alternativangebotspreis) gemessen am Schlusskurs der Stammaktien von BioTelemetry vom 20. April 2017.

## 6. Zusätzlich verlangte Angaben gemäss Schweizer Übernahmerecht

### a. Absichten von Aktionären, die mehr als 3% Stimmrechte besitzen

Gemäss den per 20. April 2017 veröffentlichten Offenlegungsmeldungen gemäss Art. 120 ff. des Finanzinfrastrukturgesetzes besitzen (i) Himalaya (Cayman Islands) TMT Fund (15.26%), (ii) AMG Substanzwerte Schweiz sowie andere kollektive Kapitalanlagen bzw. LB (Swiss) Investment AG als wirtschaftlich Berechtigte (10.044%), (iii) Martin Eberhard (3.23%) und (iv) Oddo Meriten Asset Management SAS (3.21%) mehr als 3% der Stimmrechte von LifeWatch. Ferner halten (v) AEVIS bzw. Antoine Hubert, Géraldine Hubert-Reynard und Michel Reybier als wirtschaftlich Berechtigte, gemäss eigenen Angaben im Angebotsprospekt von AEVIS per 24. Januar 2017 11.99 % der Stimmrechte von LifeWatch<sup>2</sup>.

Die Mitglieder des Ausschusses verfügen über keine gesicherten Kenntnisse über die Absichten dieser bedeutenden Aktionäre.

### b. Abwehrmassnahmen

Der Verwaltungsrat hat zur Zeit keine Abwehrmassnahmen eingeleitet und beabsichtigt auch keine solchen.

### c. Interessenkonflikte

#### (i) Beteiligungen an LifeWatch

Die aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen per 21. April 2017 über die folgenden Beteiligungen an LifeWatch:

	Aktien:	RSUs
Dr. Robert Bider:	72'000	Keine
Raymond Cohen:	Keine	Keine
Jinsheng Dong:	Keine	Keine
Antoine Hubert:	Keine <sup>3</sup>	9'178
Antoine Kohler:	Keine	Keine
Thomas Rühle:	177'593	8'000
Patrick Schildknecht	476'530	19'014
<b>Total</b>	<b>726'123</b>	<b>36'192</b>

Die insgesamt 36'192 RSUs (Restricted Share Units) entsprechen 36'192 LifeWatch Aktien, die mit

<sup>2</sup> Diese 11.99 % der Namenaktien von LifeWatch beinhalten die RSUs, die Antoine Hubert hält (vgl. hinten, unter H.6c(i)).

<sup>3</sup> Abgesehen von den Aktien, die Antoine Hubert indirekt über AEVIS hält, vgl. vorne, unter Ziffer H.6a.

einer fünfjährigen Sperrfrist ausgestattet sind, die am Tag beginnt, an dem die entsprechenden Anrechte in Aktien umgewandelt wurden ('vesten'). Während der Sperrfrist können die Aktien nicht gehandelt werden; darüber hinaus haben die Inhaber der RSUs dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Aktionäre. Unter dem Vergütungsreglement für den Verwaltungsrat wurden den oben erwähnten Verwaltungsratsmitgliedern für das Jahr 2014 RSUs zugeteilt, die in den Jahren 2014 und 2015 'vesteten', so dass die entsprechenden Sperrfristen in den Jahren 2019 und 2020 enden. Das Vergütungsreglement für den Verwaltungsrat enthält allerdings eine Change of Control-Klausel, aufgrund welcher die Sperrfrist im Fall eines Kontrollwechsels, z.B. im Fall der Annahme des Angebots von Cardiac Monitoring, aufgehoben wird.

Die aktuellen Mitglieder der obersten Geschäftsleitung verfügen per 21. April 2017 über die folgenden Beteiligungen an LifeWatch:

	Aktien:	PSUs
Christoph Heinzen:	Keine	Keine
Stephanie Kravetz:	Keine	5'348
Andrew Moore:	4'000	Keine
Stephan Rietiker:	330'000	23'234
<b>Total</b>	<b>334'000</b>	<b>28'582</b>

Die PSUs (Performance Share Units) 'vesten' drei Jahre nach dem Ende des Geschäftsjahrs, für das sie ausgegeben wurden, falls gewisse Leistungsziele erfüllt sind, die im 'bonus and long-term incentive'-Plan für die obersten Geschäftsleitungsmitglieder vorgesehen sind und auf die im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2015, der im Jahresbericht 2015 enthalten ist (abrufbar unter <https://www.lifewatch.com/Investor-Relations/Financial-Publications-and-Presentations.html>), hingewiesen wird. PSUs wurden den vorne erwähnten Mitgliedern der obersten Geschäftsleistung für die Jahre 2014 und 2015 zugeteilt, so dass sie am Ende der Jahre 2017 und 2018 'vesten', vorausgesetzt, dass die einschlägigen Leistungsziele erfüllt sind. Von den zugeteilten 28'582 PSUs geben gemäss Verwaltungsratsbeschluss vom 15. März 2016 18'503 PSUs Anrechte auf 18'503 LifeWatch Aktien. Die restlichen 10'079 PSUs geben derzeit kein Anrecht auf LifeWatch Aktien. Der 'bonus and long-term incentive'-Plan für die obersten Geschäftsleitungsmitglieder enthält eine Change of Control-Klausel, aufgrund welcher die PSUs im Fall eines Kontrollwechsels, z.B. im Fall der Annahme des Angebots von Cardiac Monitoring, unverzüglich 'vesten', vorausgesetzt dass die einschlägigen Leistungsziele erfüllt sind.

(ii) Behandlung der RSUs/PSUs gemäss Transaktionsvereinbarung

In der Transaktionsvereinbarung zwischen LifeWatch, BioTelemetry und Cardiac Monitoring vom 9. April 2017 (**Transaktionsvereinbarung**) wurde vereinbart, dass (i) die Sperrfristen für die 36'192 RSUs aufgehoben werden soll und (ii) die 18'503 PSUs, die Anrechte auf LifeWatch Aktien geben, in eine entsprechende Anzahl LifeWatch Aktien umgewandelt werden sollen, falls und sobald das Angebot von Cardiac Monitoring zustande kommt.

Sodann sieht die Transaktionsvereinbarung vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder und die Mitglieder der obersten Geschäftsleistung alle die LifeWatch Aktien aus den PSUs und RSUs in das Angebot von Cardiac Monitoring andienen sollen, es sei denn der oder die Inhaber(in) der jeweiligen RSUs oder PSUs, z.B. Antoine Hubert erteilt eine andere Instruktion.

(iii) Antoine Hubert und Antoine Kohler

AEVIS legt in Ziffer 5.3 des Angebotsprospekts selbst offen, dass Antoine Hubert und Antoine Kohler den Verwaltungsrat von LifeWatch informiert hätten, dass sie bei Entscheiden betreffend das Angebot in den Ausstand trete. Die beiden sind denn auch in verschiedener Hinsicht von Interessenskonflikten betroffen:

Antoine Hubert ist vorab einer der wirtschaftlich Berechtigten an AEVIS. Ferner wurden Antoine Hubert und Antoine Kohler gemäss Kenntnisstand des Ausschusses jedenfalls (i) an der letzten Generalversammlung vom 15. April 2016 auf Antrag von AEVIS in den Verwaltungsrat gewählt (vgl. das Protokoll der Generalversammlung, S. 9 unten, einsehbar unter <https://www.lifewatch.com/Investor-Relations/Annual-General-Meeting.html>) und sind (ii) Mitglieder des Verwaltungsrates von AEVIS (Antoine Hubert als Delegierter).

Da das Angebot von Cardiac Monitoring das Angebot von AEVIS konkurriert, sind die Herren Hubert und Kohler auch in Bezug auf das Angebot von Cardiac Monitoring von Interessenskonflikten betroffen.

(iv) Dr. Robert Bider

Dr. Robert Bider wurde an der Generalversammlung vom 15. April 2016 ebenfalls auf Antrag der AEVIS in den Verwaltungsrat der LifeWatch gewählt (vgl. das Protokoll der Generalversammlung, S. 9 unten, einsehbar unter <https://www.lifewatch.com/Investor-Relations/Annual-General-Meeting.html>). Der Ausschuss hat Robert Bider die Möglichkeit gegeben, die Vermutung eines Interessenskonflikts, die damit einher geht (vgl. Art. 32 Abs. 2 Bst. b Übernahmeverordnung), zu entkräften. Gemäss Auffassung des Ausschusses ist es ihm allerdings nicht gelungen, Gründe darzulegen, die für eine Entkräftung dieser Vermutung sprechen. Im Zusammenhang mit dem Angebot von AEVIS ist die Übernahmekommission in ihrem Entscheid vom 28. März 2017, welcher mittlerweile rechtskräftig geworden ist, zum Schluss gekommen, dass die Einschätzung des Ausschusses über die Interessenkonflikte aus Sicht der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote zulässig ist (einsehbar unter <http://www.takeover.ch/transactions/document/id/3034>).

Da das Angebot von Cardiac Monitoring das Angebot von AEVIS konkurriert, ist Dr. Bider auch im Bezug auf das Angebot von Cardiac Monitoring von einem Interessenskonflikt betroffen.

(v) Weitere Verwaltungsratsmitglieder

Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder (Raymond Cohen, Jinsheng Dong, Thomas Rühle und Patrick Schildknecht) haben bestätigt, keine Interessenkonflikte zu haben und verfügen gemäss Kenntnissen des Ausschusses über keine Interessenkonflikte.

(vi) Mitglieder der obersten Geschäftsleitung

Die Mitglieder der obersten Geschäftsleitung (Christoph Heinzen, Stephanie Kravetz, Andrew Moore and Stephan Rietiker) verfügen gemäss den Kenntnissen des Ausschusses über keine Interessenkon-

flikte.

(vii) Fazit

Die Verwaltungsratsmitglieder Dr. Robert Bider, Antoine Hubert und Antoine Kohler verfügen demnach über Interessenkonflikte. Die Massnahmen, die in Bezug auf diese Interessenkonflikte getroffen wurden, sind vorne, unter Ziffer H.3. festgehalten.

## **7. Jahres- und Zwischenbericht**

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2016 wurde am 20. März 2017 von LifeWatch auf der Homepage (<https://www.lifewatch.com/Investor-Relations/Financial-Publications-and-Presentations.html>) veröffentlicht. Seit Ende des Jahres 2016 sind keine bedeutende Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten von LifeWatch eingetreten.

Zug, 21. April 2017

Für den Verwaltungsrat der LifeWatch AG (unter Ausschluss von Dr. Robert Bider, Antoine Hubert und Antoine Kohler):

Patrick Schildknecht, Mitglied des Verwaltungsrats und Präsident des unabhängigen Ausschusses

### **I. RECHTE DER LIFEWATCH-AKTIONÄRE**

#### **1. Antrag eines Qualifizierten Aktionärs**

Ein Aktionär, welcher ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung am 9. April 2017 mindestens 3% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, hält (ein "**Qualifizierter Aktionär**" im Sinne von Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts auf der Internetseite der UEK bei derselben (Selnaustrasse 30, Postfach, 8021 Zürich, Fax: +41 58 499 22 91, E-Mail: [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch)) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts auf der Internetseite der UEK zu laufen. Zum Zeitpunkt des Antrags muss der Antragsteller seine Beteiligung an der entsprechenden Gesellschaft nachweisen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, hält. Sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht, bleibt die Qualifikation als Partei auch für allfällige weitere im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen.

#### **2. Einsprachen Qualifizierter Aktionäre**

Ein Qualifizierter Aktionär, der bisher nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen Verfügungen der UEK einlegen. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der entsprechenden Verfügung bei der UEK (Selnaustrasse 30, Postfach, 8021 Zürich; Fax: +41 58 499 22 91, E-Mail: [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch)) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen.

Die Einsprache muss einen formellen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung des Antragstellers gemäss Art. 56 UEV enthalten.

## **J. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS**

### **1. Informationen**

LifeWatch-Aktionäre werden von ihrem Broker oder ihrer Depotbank über das Verfahren zur Annahme des Angebots orientiert und werden gemäss diesen Instruktionen vorgehen müssen.

### **2. Offer Manager**

BioTelemetry hat die Credit Suisse AG, Zürich beauftragt, als Offer Manager tätig zu sein. Die Credit Suisse AG tritt in Bezug auf das Angebot auch als Tender Agent auf.

### **3. Angediente LifeWatch-Aktien**

*Dieser Abschnitt steht unter Vorbehalt der Bestimmungen und Bedingungen eines Rulings, das beantragt, aber von der ITA noch nicht ausgestellt wurde. Es besteht keine Sicherheit darüber, dass ein solches Ruling von der ITA ausgestellt wird, und die nachfolgenden Ausführungen stellen keine Erklärung oder Verpflichtung zur Einholung oder zur Ausstellung eines Rulings dar. Für die Freistellung von LifeWatch-Aktionären kann die ITA weitere oder zusätzliche Bestimmungen und Bedingungen festlegen, welche zu einer Änderung der nachfolgend dargestellten Vollzugsmechanismen führen könnten. Bei Ausbleiben eines Rulings unterliegen alle LifeWatch-Aktionäre dem israelischen Sicherungsrückbehalt, ausser ein LifeWatch-Aktionär kann eine von der ITA ausgestellte Bescheinigung zur Freistellung von der israelischen Quellensteuer vorlegen, die auf den Verkauf von LifeWatch-Aktien anwendbar ist. Gleiches trifft auf LifeWatch-Aktionäre zu, die den Bestimmungen des Rulings nicht nachkommen bzw. diese nicht erfüllen.*

LifeWatch-Aktien, die zum Hauptangebotspreis angemeldet wurden, werden der separaten Valorennummer 36 437 082 (vierte Linie<sup>4</sup>, nicht handelbar) zugeordnet. Alle zum Hauptangebotspreis angemeldeten LifeWatch-Aktien werden zunächst dieser vierten Linie zugeordnet und unterliegen der israelischen Quellensteuer in Höhe von bis zu 30% (zzgl. einer Aufschlagssteuer von 3%, falls anwendbar) und/oder dem im Ruling festgestellten Steuersatz.

LifeWatch-Aktien, die zum Alternativangebotspreis angemeldet wurden, werden der separaten Valorennummer 36 437 084 (sechste Linie, nicht handelbar) zugeordnet. Alle zum Alternativangebotspreis angemeldeten LifeWatch-Aktien werden zunächst dieser sechsten Linie zugeordnet und unterliegen der israelischen Quellensteuer in Höhe von bis zu 30% (zzgl. einer Aufschlagssteuer von 3%, falls anwendbar) und/oder dem im Ruling festgestellten Steuersatz.

Gemäss den Ausführungen zur israelischen Quellensteuer (siehe Abschnitt J.6.2 ("Israelische Steuerfolgen")) wird davon ausgegangen, dass alle anbietenden LifeWatch-Aktionäre nachweisen müssen, dass sie nicht der israelischen Quellensteuer unterliegen. Um dieser Nachweispflicht nachzukommen, hat jeder LifeWatch-Aktionär ein Steuerformular (via Broker oder Depotbank) bei IBI Trust Management, Tel Aviv, Israel einzureichen, welche die für den Rückbehalt der israelischen Quellensteuer zuständige Stelle (*withholding agent*) ist. Die für den Rückbehalt der israelischen Quellensteuer zu-

---

<sup>4</sup> Eine zweite und dritte Linie (beide nicht handelbar) werden für die Ausübung des Aevis Angebots verwendet.

ständige Stelle wird anschliessend die Steuerformulare, die a) korrekt ausgefüllt worden sind und b) aufzeigen, dass der jeweilige Aktionär nicht der israelischen Quellensteuer unterliegt, genehmigen.

Es wird davon ausgegangen, dass angediente LifeWatch-Aktien, für welche bis zum Ende der Nachfrist ein Steuerformular (via Broker oder Depotbank des LifeWatch-Aktionärs) bei der für den Rückbehalt der israelischen Quellensteuer zuständigen Stelle eingereicht und für die die Genehmigung durch diese Stelle spätestens am fünften Börsentag vor dem Vollzugstag erteilt wurde (d.h. für die ein korrekt ausgefülltes Steuerformular eingereicht wurde und für die aufgezeigt wurde, dass sie nicht der israelischen Quellensteuer unterliegen), unterliegen nicht der israelischen Quellensteuer und werden wie folgt zugeordnet:

- LifeWatch-Aktien, die zum Hauptangebotspreis angedient wurden, werden von der vierten Linie auf eine separate Valoren-Nummer 36 437 083 (fünfte Linie, nicht handelbar) gebucht und unterliegen nicht der israelischen Quellensteuer.
- LifeWatch-Aktien, die zum Alternativangebotspreis angedient wurden, werden von der sechsten Linie auf eine separate Valoren-Nummer 36 437 081 (siebte Linie, nicht handelbar) gebucht und unterliegen nicht der israelischen Quellensteuer.

Es wird davon ausgegangen, dass angediente LifeWatch-Aktien, für welche nicht rechtzeitig ein Steuerformular eingereicht wurde oder für welche das Steuerformular durch die für den Rückbehalt der israelischen Quellensteuer zuständigen Stelle nicht genehmigt wurde, bleiben der vierten Linie (falls zum Hauptangebotspreis angedient) beziehungsweise der sechsten Linie (falls zum Alternativangebotspreis angedient) zugeordnet und unterliegen der israelischen Quellensteuer in Höhe von bis zu 30% (zzgl. einer Aufschlagssteuer von 3%, falls anwendbar) und/oder dem im Ruling festgestellten Steuersatz.

Allgemein sollten von der ITA einbehaltene Steuerbeträge durch den Steuerzahler mittels Steuererklärung im Jahr nach der Transaktion (d.h. 2018) von der ITA zurückgefordert werden.

#### **4. Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdatum**

Unter Vorbehalt der Angebotsbedingungen im Abschnitt B.9 ("*Angebotsbedingungen, Verzicht auf Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen*") wird die Barkomponente des Angebotspreises für die angedienten LifeWatch-Aktien (einschliesslich der Barzahlung für die Buchteile einer BioTelemetry-Stammaktie) am Vollzugstag, voraussichtlich am 28. Juni 2017, ausbezahlt. Die Barkomponente des Angebotspreises für die angedienten LifeWatch-Aktien, welche der vierten Linie (zum Hauptangebotspreis angedient) und der sechsten Linie (zum Alternativangebotspreis angedient) zugeordnet wurden, wird unter Abzug der israelischen Quellensteuer in Höhe von bis zu 30% (zzgl. einer Aufschlagssteuer von 3%, falls anwendbar) und/oder des im Ruling festgestellten Steuersatzes ausbezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Aktienkomponente des Angebotspreises ausbezahlt.

#### **5. Kosten und Abgaben**

Die Andienung von LifeWatch-Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Die schweizerische Umsatzabgabe sowie Börsengebühren, soweit diese auf den Verkauf erhoben werden, werden von der Anbieterin getragen.

## **6. Steuerkonsequenzen**

### **6.1 Schweizer Steuerfolgen**

**Nachstehend folgt eine Zusammenfassung von gewissen Schweizer Steuerkonsequenzen des Angebots für in der Schweiz und nicht in der Schweiz ansässige Aktionäre. Diese Zusammenfassung berücksichtigt nicht alle möglichen steuerlichen Überlegungen oder Steuerkonsequenzen, welche wesentlich sein könnten, und sie stellt keine Beratung bezüglich der Anwendung von Schweizer Steuerrecht auf die spezifischen Umstände und Gegebenheiten der einzelnen Aktionäre dar. Die Aktionäre sind ausdrücklich angehalten, ihren eigenen Steuerberater bezüglich Schweizer sowie nicht-Schweizer Steuerkonsequenzen des Angebots, zutreffend auf ihre persönliche Steuersituation, zu konsultieren. Die nachfolgende Zusammenfassung dient ausschliesslich zu generellen Informationszwecken.**

#### **6.1.1 Generelle Schweizer Steuerkonsequenzen für Schweizer Aktionäre**

In der Schweiz ansässige LifeWatch-Aktionäre, welche ihre LifeWatch-Aktien im Rahmen des Angebots andienen, unterliegen grundsätzlich den nachfolgenden Schweizer Einkommens- und Gewinnsteuerkonsequenzen:

Gemäss Schweizer Einkommenssteuerrecht erzielen Aktionäre, welche ihre LifeWatch-Aktien im Privatvermögen halten und nicht als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren und ihre LifeWatch-Aktien im Rahmen des Angebots andienen, entweder einen steuerfreien Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, es sei denn, der Aktionär qualifiziert als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler oder es liegt ein Verkauf von einer Beteiligung von mindestens 20% des Aktienkapitals von LifeWatch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen handeln, vor (indirekte Teilliquidation). Aktionäre von LifeWatch mit einer Beteiligung von weniger als 20% sind grundsätzlich von dieser Regel nicht betroffen, wenn sie ihre LifeWatch-Aktien im Rahmen des Angebots andienen.

Aktionäre, die ihre LifeWatch-Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren und ihre LifeWatch-Aktien im Rahmen des Angebots andienen, realisieren entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom jeweiligen Einkommens- resp. Gewinnsteuerwert der LifeWatch-Aktien gemäss den allgemeinen Prinzipien des Schweizer Einkommens- und Gewinnsteuerrechts.

#### **6.1.2 Generelle Schweizer Steuerkonsequenzen für Nicht-Schweizer Aktionäre**

Jeder Gewinn oder Verlust, der aus dem Verkauf der LifeWatch-Aktien durch eine natürliche Person, die nicht in der Schweiz domiziliert oder steuerlich ansässig ist, oder durch eine juristische Person, die nicht nach dem Schweizer Gesetz gegründet ist und weder ihren Ort der tatsächlichen Leitung in der Schweiz hat, noch über eine Betriebsstätte in der Schweiz verfügt oder eine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausübt, sollte nicht der Schweizer Einkommens- und Gewinnsteuer unterliegen. Nicht-Schweizer Aktionäre sollten Rat bezüglich die resultierenden Steuerkonsequenzen aus dem Verkauf der LifeWatch-Aktien gemäss der Gesetzgebung des Landes, in welchem sie ihren (Wohn-)Sitz haben oder steuerlich ansässig sind, einholen.

### **6.1.3 Grundlegende Schweizer Steuerkonsequenzen für Aktionäre, die ihre LifeWatch-Aktien nicht andienen, im Falle eines Kraftloserklärungsverfahrens der ausstehenden öffentlich gehaltenen LifeWatch-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG**

Falls BioTelemetry und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an LifeWatch hält resp. halten, beabsichtigt die Anbieterin die Kraftloserklärung der restlichen öffentlich gehaltenen LifeWatch Anteile gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. In einem solchen Fall werden die Schweizer Steuerkonsequenzen für die LifeWatch-Aktionäre grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre LifeWatch-Aktien im Rahmen des Angebots angedient hätten.

### **6.1.4 Grundlegende Schweizer Steuerkonsequenzen für Shareholder, die ihre LifeWatch-Aktien nicht andienen, im Falle einer Fusion zwischen LifeWatch und einer Schweizer Gesellschaft, die direkt oder indirekt durch BioTelemetry gehalten wird**

Falls BioTelemetry und/oder ihre Tochtergesellschaften nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an LifeWatch hält resp. halten, beabsichtigt die Anbieterin gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des schweizerischen Fusionsgesetzes, LifeWatch mit einer Schweizer Gesellschaft zu fusionieren, die direkt oder indirekt durch BioTelemetry gehalten wird, wobei die übrigen öffentlichen Aktionäre von LifeWatch kompensiert werden (mit Barentschädigung oder anderweitig) und keine Anteile der fusionierten Unternehmung erhalten. Die Entschädigung, welche im Rahmen der Squeeze-Out Fusion an die verbleibenden LifeWatch Minderheitsaktionäre (unabhängig ihrer steuerlichen Ansässigkeit) bezahlt wird, kann, abhängig von der Strukturierung der Squeeze-Out Fusion, im Umfang der Differenz zwischen der Entschädigung und der Summe des Nominalwerts der betroffenen Aktien, der Schweizer Verrechnungssteuer von 35% unterliegen. Auf Antrag wird die Schweizer Verrechnungssteuer, sofern eine solche anfällt, an LifeWatch-Aktionäre, welche in der Schweiz steuerlich ansässig sind, zurückerstattet, sofern sie die Entschädigung in ihrer privaten Steuererklärung rechtmässig deklarieren oder, im Falle von juristischen Personen, in der Erfolgsrechnung ausweisen. LifeWatch-Aktionäre, welche nicht in der Schweiz steuerlich ansässig sind, können auf Antrag für eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Schweizer Verrechnungssteuer berechtigt sein, sofern der Ansässigkeitsstaat für Steuerzwecke ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz abgeschlossen hat, und die Voraussetzungen des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens erfüllt sind.

Des Weiteren können, abhängig von der Gestaltung der Squeeze-Out Fusion, folgende Einkommens- und Gewinnsteuerfolgen für die Aktionäre von LifeWatch eintreten, die steuerlich in der Schweiz ansässig sind:

- Aktionäre, die ihre LifeWatch-Aktien im Privatvermögen halten, erzielen steuerbares Einkommen im Umfang der Differenz zwischen der Entschädigung und der Summe der Nominalwerte der LifeWatch-Aktien.
- Aktionäre, die ihre LifeWatch-Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbmässige Wertschriftenhändler qualifizieren, erzielen dieselben Steuerkonsequenzen, wie wenn sie ihre LifeWatch-Aktien im Angebot angedient hätten.
- Aktionäre, welche nicht in der Schweiz steuerlich ansässig sind, unterliegen nicht der Schweizer Einkommens- oder Gewinnbesteuerung, ausser ihre LifeWatch-Aktien sind einer Schweizer Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet.

## 6.2 Israelische Steuerfolgen

Nachstehend folgt eine Darstellung der israelischen Einkommenssteuerkonsequenzen, welche für einen LifeWatch-Aktionär anwendbar sind, der das Angebot annimmt und eine Barentschädigung sowie BioTelemetry-Stammaktien für seine LifeWatch-Aktien erhält. Diese Darstellung ist keine vollständige Analyse oder Auflistung aller möglichen Steuerkonsequenzen, die das Angebot auslösen kann, und adressiert nicht sämtliche steuerlichen Gesichtspunkte, welche für Sie relevant sein könnten. Spezielle Regelungen, welche in der generellen Beschreibung nicht dargestellt sind, können ebenfalls anwendbar sein. Insbesondere werden einzig die israelischen Einkommenssteuerkonsequenzen eines LifeWatch-Aktionärs dargestellt, welcher die LifeWatch-Aktien im Anlagevermögen ("capital assets") hält. Zudem behandelt diese Darstellung nicht die steuerliche Behandlung von speziellen Klassen von LifeWatch-Aktionären wie Banken und anderen Finanzinstituten, steuerbefreite Gesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Personen, welche die Aktien als Teil einer synthetischen Transaktion halten, Personen, welche die Anteile durch Partnerships oder durch andere Durchlaufgesellschaften halten, Expatriates, Personen, welche für andere israelische Steuern haftbar sind, Broker oder Wertschriftenhändler, regulierte Investmentgesellschaften, Real Estate Investment Trusts, Wertschriftenhändler, welche die Marktwertmethode für die buchhalterische Behandlung ihrer Wertschriften gewählt haben. Diese Darstellung basiert auf der israelischen Einkommenssteuerverordnung (neue Version), 5721-1961, in der geänderten Fassung, den darin enthaltenen bestehenden und angekündigten Regulierungen, richterlichen Entscheiden, veröffentlichten Entscheiden und Verwaltungsaussagen, welche stand heute in Kraft sind, welche ändern können, möglicherweise mit rückwirkendem Effekt ("**israelisches Steuergesetz**"). Es kann keine Sicherheit gegeben werden, dass die ITA einer oder sämtlichen der hier beschriebenen Schlussfolgerung(en) nicht widersprechen oder diese nicht anfechten werden. Die nachfolgende Zusammenfassung ist weder für die ITA noch andere Gerichte bindend.

Falls eine Partnership oder eine andere Durchlaufgesellschaft wirtschaftlicher Eigentümer von LifeWatch-Aktien ist, hängt die steuerliche Behandlung des entsprechenden Partners oder anderen Eigentümern grundsätzlich vom Status des Partners (oder anderer Eigentümer) und den Aktivitäten der Gesellschaft ab. Partner (oder andere Eigentümer) einer Durchlaufgesellschaft, welche LifeWatch-Aktien gegen eine Barentschädigung und BioTelemetry-Stammaktien gemäss dem Angebot austauschen, sollten ihren Steuerberater konsultieren.

Die Darstellung geht grundsätzlich nicht auf andere Aspekte der israelischen Besteuerung ein, mit Ausnahme von der Einkommenssteuer und des Sicherungsrückbehalts. Sie stellt lediglich allgemeine Informationen dar, und beabsichtigt weder eine rechtliche oder steuerliche Beratung, noch kann sie als solche ausgelegt werden. Sie stellt kein Gutachten oder Gewährleistung von israelischen Einkommenssteuerkonsequenzen für LifeWatch-Aktionäre dar. LifeWatch-Aktionäre sind aufgefordert, bezüglich ihre spezifischen Steuerkonsequenzen gemäss israelischem Steuerrecht infolge der Annahme des Angebots, ihren Steuerberater zu konsultieren.

### 6.2.1 Auswirkungen des Angebots

Der Erhalt einer Barentschädigung und von BioTelemetry-Stammaktien im Austausch für LifeWatch-Aktien entsprechend dem Angebot ist eine steuerbare Verkaufstransaktion für israelische Einkommenssteuerzwecke. Ein LifeWatch-Aktionär wird grundsätzlich einen Kapitalgewinn oder -verlust in dem Betrag realisieren, welcher der Differenz zwischen dem Währungswert des realisierten Betrages und der angepassten Besteuerungsgrundlage (umgerechnet und bestimmt in Neuen Israelischen Sichel) der im Angebot ausgetauschten Aktien des LifeWatch-Aktionärs entspricht. Ein Gewinn oder Verlust muss für jedes Aktienpaket, welches durch den LifeWatch-Aktionär ausgetauscht wird, separat berechnet werden. Die angepasste Besteuerungsgrundlage des LifeWatch-Aktionärs für jedes Aktienpaket entspricht grundsätzlich den Kosten des LifeWatch-Aktionärs für ein solches Aktienpaket. Die

Abzugsfähigkeit von Kapitalverlusten unterliegt Beschränkungen und kann möglicherweise nicht nutzbar sein. Der Wert jeder ausländischen Währung, die ein LifeWatch-Aktionär erhält, wird in Neue Israelische Schekel für die Zwecke der oben beschriebenen Gewinn- oder Verlustberechnung umgerechnet. Dabei wird der Tagesumrechnungskurs angewandt, an dem Tag, an dem der LifeWatch-Aktionär die ausländische Währung erhält, ungeachtet dessen, ob die ausländische Währung tatsächlich umgetauscht wird. Ein LifeWatch-Aktionär sollte den eigenen Steuerberater hinsichtlich israelischer Einkommenssteuerkonsequenzen in Bezug auf den Erwerb, Halten und Veräussern von Fremdwährungen konsultieren.

## **6.2.2 Nicht andienende Aktionäre**

Wie oben erwähnt, falls, als Ergebnis des Angebotes, die Anbieterin mehr als 90% aber nicht mehr als 98% der LifeWatch-Aktien hält, beabsichtigt die Anbieterin LifeWatch mit einer Schweizer Gesellschaft (direkt oder indirekt kontrolliert durch den Anbieter) gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des schweizerischen Fusionsgesetzes zu fusionieren, wobei die verbliebenen Publikumsaktionäre von LifeWatch eine Abfindung (in bar oder in anderer Form) erhalten würden. Für israelische Steuerzwecke werden die erhaltenen Barmittel für die LifeWatch-Aktien im Rahmen einer Squeeze-Out Fusion oder einer anderen Transaktion mit einem ähnlichen Effekt, grundsätzlich gleich behandelt wie der Erhalt einer Barentschädigung und BioTelemetry-Stammaktien.

## **6.2.3 Israelischer Sicherungsrückbehalt**

Der Erhalt einer Barentschädigung und von BioTelemetry-Stammaktien im Austausch für LifeWatch-Aktien gemäss dem Angebot unterliegt grundsätzlich der Meldepflicht und dem Sicherungsrückbehalt auf den gesamten Wert des Angebotspreises, d.h. CHF 14.00 pro Aktie (aktuell zum Satz von 30%, zuzüglich einer Aufschlagssteuer von bis zu 3% (falls anwendbar)), ausser der LifeWatch-Aktionär besitzt eine spezifische Freistellungsbescheinigung vom Sicherungsrückbehalt, welche von der ITA ausgegeben wird und für den Verkauf der LifeWatch-Aktien anwendbar ist. Der Betrag, welcher vom LifeWatch-Aktionär zurückbehalten werden soll, soll basierend auf dem anwendbaren Rückbehaltssatz und den Regelungen gemäss dem israelischen Steuergesetz, sowie den ITA Richtlinien und Regeln, einschliesslich dem Ruling, berechnet werden. Jeder Rückbehalt in Neuen Israelischen Schekeln bezüglich Zahlungen in einer Fremdwährung soll basierend auf dem Umrechnungskurs nach geltendem Recht berechnet werden.

## **6.2.4 Nicht in Israel ansässige LifeWatch-Aktionäre**

Ungeachtet der obigen Ausführungen wurde in Bezug auf das Angebot ein Ruling bei den ITA eingereicht, um die Regeln und Prozesse in Bezug auf den israelischen Sicherungsrückbehalt im Zusammenhang mit dem Angebot festzustellen. Falls die ITA das beantragte Ruling gewährt, würde ein solches Ruling, unter anderem, vorsehen, dass für einen LifeWatch-Aktionär, welcher weniger als 5% der LifeWatch-Aktien hält und, unter anderem, ein Formular mit dem Titel "*Declaration of Status for Israeli Tax Purposes*" einreicht, mit welchem, unter anderem, der LifeWatch-Aktionär erklärt und bestätigt, dass der LifeWatch-Aktionär nicht in Israel ansässig ist, und dass der LifeWatch-Aktionär die LifeWatch-Aktien am oder nach dem 1. Januar 2009 oder an einem anderen gemäss dem Ruling festgelegten Datum erworben hat, die Zahlung des Angebotspreises an einen solchen LifeWatch-Aktionär, welcher eine solche Erklärung einreicht und die zusätzlichen Bedingungen und Kriterien gemäss Ruling erfüllt, von dem israelischen Sicherungsrückbehalt befreit wäre.

Es besteht keine Sicherheit, dass ein solches Ruling von den ITA gewährt wird, und die obigen Ausführungen stellen keine Gewährleistung oder Verpflichtung bezüglich der Gewährung oder Ausstellung eines Rulings dar. Die ITA können andere Bedingungen oder zusätzliche Bedingungen und Kon-

ditionen für die Befreiung für LifeWatch-Aktionäre bestimmen. Bei Fehlen eines Rulings oder falls ein LifeWatch-Aktionär die Bedingungen des Rulings nicht einhält oder erfüllt, würde der LifeWatch-Aktionär dem israelischen Sicherungsrückbehalt unterliegen, ausser ein solcher LifeWatch-Aktionär kann eine spezifische Freistellungsbescheinigung vorweisen, welche von den ITA ausgestellt wurde und bezüglich des Verkaufs von LifeWatch-Aktien anwendbar ist.

Die israelische Quellensteuer wird im Einklang mit dem Ruling durch die für die israelische Quellensteuer zuständige Stelle umgesetzt.

DIESER ABSCHNITT STELLT KEINE RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE ODER STEUERLICHE BERATUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN LIFEWATCH-AKTIONÄR DAR UND SOLL NICHT ALS EINE SOLCHE AUSGELEGT WERDEN. LIFEWATCH-AKTIONÄRE SOLLTEN IHREN EIGENEN STEUERBERATER BEZÜGLICH DER STEUERKONSEQUENZEN DER BESCHRIEBENEN TRANSAKTION IM RAHMEN IHRER PERSÖNLICHEN STEUERSITUATION KONSULTIEREN.

### **6.3 U.S. Steuerkonsequenzen**

Für Information zu den erwarteten Steuerkonsequenzen dieses Angebots in den USA werden die U.S. Inhaber von LifeWatch-Aktien auf den Anhang ("*Gewisse wesentliche Erwägungen betreffend U.S. Bundeseinkommenssteuern Bundesebene*") dieses Angebotsprospekts verwiesen.

### **K. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Das Angebot und sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist die Stadt Zürich.

## L. INDIKATIVER ZEITPLAN

24. April 2017	Veröffentlichung des Angebotsprospekts
25. April 2017	Beginn der Karenzfrist
9. Mai 2017*	Ende der Karenzfrist
10. Mai 2017*	Beginn der Angebotsfrist
23. Mai 2017, 16:00 Uhr MESZ* †	Ende der Angebotsfrist
24. Mai 2017* †	Provisorische Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots
30. Mai 2017* †	Definitive Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots
31. Mai 2017* †	Beginn der Nachfrist
14. Juni 2017, 16:00 Uhr MESZ* †	Ende der Nachfrist
15. Juni 2017* †	Provisorische Meldung des Endergebnisses des Angebots
20. Juni 2017* †	Definitive Meldung des Endergebnisses des Angebots
28. Juni 2017* †	Frühestes Vollzugsdatum

\* Vorbehaltlich der Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK.

† Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.7 ("*Angebotsfrist*") mit vorheriger Genehmigung der UEK einmal oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich ferner vor, den Vollzug gemäss Abschnitt B.9 ("*Angebotsbedingungen, Verzicht auf Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen*") zu verschieben.

## M. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

### 1. Kotierung der BioTelemetry-Stammaktien

Die BioTelemetry-Stammaktien sind an der NASDAQ unter dem Tickersymbol BEAT kotiert. BioTelemetry hat keine Absicht die BioTelemetry-Stammaktien von der NASDAQ dekotieren zu lassen.

### 2. Schwellenwerte zur Offenlegung von Beteiligungen

Da es sich bei BioTelemetry um eine an der NASDAQ kotierte U.S. Gesellschaft handelt, sind Personen, die jeweils mehr als 5% BioTelemetry-Stammaktien, oder andere Wertpapiere, die gegen BioTelemetry-Stammaktien getauscht oder in diese umgewandelt werden können, erwerben, dazu verpflichtet, durch Einreichung der entsprechenden Unterlagen bei der SEC eine Offenlegungserklärung zum wirtschaftlich Berechtigten abzugeben.

### **3. Schwellenwerte, welche eine Angebotspflicht auslösen**

Da es sich bei BioTelemetry um eine an der NASDAQ kotierte U.S. Gesellschaft handelt, unterliegen BioTelemetry-Aktionäre keiner Verpflichtung, bei Überschreiten eines gewissen Schwellenwertes ein Pflichtangebot abzugeben.

### **4. Bestimmungen der Gründungsurkunde sowie der Statuten von BioTelemetry und der Gesetze des Bundesstaates Delaware, die sich gegen Übernahmeangebote richten**

Gewisse Bestimmungen in der Gründungsurkunde sowie in den Statuten von BioTelemetry enthalten Regelungen, die einen Kontrollerwerb verzögern oder hinausschieben oder die eine Partei entmutigen könnten, die Kontrolle über BioTelemetry zu erwerben. Zu diesen Regelungen gehören folgende:

- Der Verwaltungsrat von BioTelemetry hat die Befugnis, ohne Zustimmung der Aktionäre Vorzugsaktien auszugeben, deren Rechte und Vorzüge der Verwaltungsrat selbst bestimmt;
- ausserordentliche Generalversammlungen können nur durch den Verwaltungsrat, den Verwaltungsratspräsidenten oder den Geschäftsführer der BioTelemetry einberufen werden; und
- es gibt keine kumulative Stimmabgabe bei der Wahl der Verwaltungsräte.

Als eine in Delaware eingetragene Gesellschaft unterliegt BioTelemetry Section 203 des DGCL, welche bestimmte Unternehmenszusammenschüsse ("*business combinations*") mit interessierten Aktionären ("*interested stockholders*") für drei Jahre nach dem Datum, an welchem eine Person ein interessierter Aktionär wird, einschränkt. Dies trifft nicht zu wenn: (1) der Unternehmenszusammenschluss oder die Transaktion, durch welche die Person oder das Unternehmen ein interessierter Aktionär wird, durch den Verwaltungsrat vor dem Unternehmenszusammenschluss oder der Transaktion genehmigt worden ist; (2) mit dem Vollzug der Transaktion, durch welche die Person oder das Unternehmen ein "interessierter Aktionär" wird, dieser interessierte Aktionär mindestens 85% der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft besitzt, wobei die (x) Aktien der Geschäftsführer und der Verwaltungsräte sowie (y) unter gewissen Umständen die Aktien der Mitarbeiterbeteiligungsplänen nicht hinzugerechnet werden; oder (3) zeitgleich oder nachdem die Person oder das Unternehmen ein interessierter Aktionär geworden ist, der Unternehmenszusammenschluss durch den Verwaltungsrat und die Aktionäre mit mindestens 66⅔% der ausstehenden stimmberechtigten Aktien genehmigt wird, wobei die Aktien der interessierten Aktionäre nicht mitgerechnet werden. Eine in Delaware eingetragene Gesellschaft kann entscheiden, nicht der Section 203 DGCL zu unterliegen. BioTelemetry hat keine solche Wahl getroffen.

### **5. Mit den BioTelemetry-Aktien verbundene Rechte**

#### **5.1.1 Stammaktien**

##### *Dividenden*

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften, und unter Vorbehalt möglicher Vorzugsrechte allfällig ausgegebener Serien von Vorzugsaktien, ist jeder Aktionär von BioTelemetry-Stammaktien berechtigt, allfällige Dividenden und Auszahlungen zu empfangen, die aus rechtmässig zu diesem Zweck verfügbaren Mitteln deklariert werden; auszahlbar, je nach Festlegung des Verwaltungsrates, in bar oder auf andere Weise.

## *Stimmrechte*

Im Allgemeinen besitzen die Aktionäre von BioTelemetry-Stammaktien eine Stimme je Aktie für die Wahl des Verwaltungsrates und für andere Gesellschaftszwecke. Die Gründungsurkunde und die Statuten von BioTelemetry

- erlauben es den Aktionären, durch Zustimmung von 66⅔% der Stimmenrechte der ausstehenden Aktien einen Verwaltungsrat mit Grund aus seinem Amt zu entlassen;
- sehen vor, dass ein vakanter Sitz im Verwaltungsrat durch eine Mehrheit der Verwaltungsräte im Amt besetzt wird;
- erlauben es den Aktionären ausschliesslich an der Generalversammlung oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung, die durch die Mehrheit des Verwaltungsrates, den Verwaltungsratspräsidenten oder den Geschäftsführer einberufen wurde, zu handeln;
- sehen vor, dass eine Änderung bestimmter Bestimmungen der Gründungsurkunde oder der Statuten die Zustimmung von 66⅔% der Stimmrechte der ausstehenden Aktien benötigt.

Gemäss den Statuten von BioTelemetry liegt ein beschlussfähiges Quorum vor, wenn die Mehrheit der insgesamt ausgegebenen und ausstehenden und an der Versammlung stimmberechtigten Aktien, deren Stimmen entweder durch die stimmberechtigten Aktionäre persönlich oder durch Bevollmächtigte abgegeben werden, anwesend ist. An einer Aktionärsversammlung, an der ein beschlussfähiges Quorum anwesend ist, werden die Verwaltungsräte mit der Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmen der persönlich oder in Vertretung anwesenden Aktionäre gewählt. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in der Gründungsurkunde oder in den Statuten oder in Übereinstimmung mit geltendem Recht wird eine Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmen der persönlich oder in Vertretung auf dieser Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Aktionäre für Handlungen der Aktionäre, die nicht die Wahl der Verwaltungsräte beinhalten, benötigt. Die Stimmrechte für die Wahl des Verwaltungsrates sowie allfälliger anderer Rechte jeder Serie von Vorzugsaktien wird durch den Verwaltungsrat festgelegt, wenn eine solche Serie zugeteilt wird. Die Aktionäre von BioTelemetry-Stammaktien haben keine Mehrfachstimmrechte.

## *Keine anderen Rechte*

Den Aktionären von BioTelemetry-Stammaktien stehen keine Vorkaufs-, Rückkaufs-, Bezugs- oder Wandelungsrechte zu. Die Rechte, Vorzüge und Privilegien der Aktionäre von BioTelemetry-Stammaktien könnten durch die Rechte der Aktionäre der Vorzugsaktien, welche unter Umständen auch erst in der Zukunft ausgegeben werden, nachteilig beeinflusst werden.

### **5.1.2 Vorzugsaktien**

Vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen ist der Verwaltungsrat der BioTelemetry jederzeit ermächtigt ohne Zustimmung der Aktionäre:

- eine oder mehrere Serien von Vorzugsaktien auszugeben; und
- die Anzahl Aktien jeder Serie zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat der BioTelemetry ist befugt für jede Serie von Vorzugsaktien die folgenden Bestimmungen festzulegen:

- ob die Dividenden dieser Serien von Vorzugsaktien kumuliert werden und gegebenenfalls, von welchem Datum ab;
- den Dividendensatz;

- den Dividendenzahltag bzw. die Dividendenzahltag;
- gegebenenfalls den Liquiditätsvorzug pro Vorzugsaktie einer bestimmten Serie;
- ob Wandelungsbestimmungen auf diese Serien von Vorzugsaktien anwendbar sind;
- ob Rückkauf- oder Amortisationsfondsbestimmungen auf diese Serie von Vorzugsaktien anwendbar sind;
- die Stimmrechte, die diese Serien von Vorzugsrechte gegebenenfalls haben; und
- die Bestimmungen über andere Vorzüge und Spezialrechte, die für eine bestimmte Serie von Vorzugsaktien zur Anwendung kommen.

## 6. Übertragungsbeschränkungen

BioTelemetry-Stammaktien dürfen ohne Freigabe der Gesellschaft übertragen werden. Für Erläuterungen zu den Verkaufsrestriktionen, denen BioTelemetry-Stammaktien unterliegen, wird auf den Abschnitt ("*Angebotsrestriktionen / Offer Restrictions*") verwiesen.

## 7. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat von BioTelemetry setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Kirk Gorman (Vorsitzender)
- Joseph H. Capper
- Anthony J. Conti
- Joseph A. Frick
- Colin Hill
- Rebecca Rimel
- Robert J. Rubin, M.D.

Weitere Informationen zum Verwaltungsrat von BioTelemetry sind verfügbar unter [http://investors.cardionet.com/phoenix.zhtml?c=214891&p=irol-govboard\\_pf](http://investors.cardionet.com/phoenix.zhtml?c=214891&p=irol-govboard_pf).

Die Gründungsurkunde von BioTelemetry sieht vor, dass der Verwaltungsrat in drei Gruppen unterteilt ist. Jede Gruppe wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und die Amtszeit jeder Gruppe läuft in aufeinanderfolgenden Jahren ab. Es sind demzufolge Wahlen in drei aufeinanderfolgenden Jahren erforderlich, um den gesamten Verwaltungsrat der BioTelemetry wiederzuwählen oder zu ersetzen.

Die Anbieterin ist eine von den Gesellschaftern geführte *Limited Liability Company*. Die einzige Gesellschafterin der Anbieterin ist BioTelemetry. Die Anbieterin hat keinen Verwaltungsrat.

## 8. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der BioTelemetry setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Joseph H. Capper (Präsident/CEO)
- Heather Getz, CPA
- Andy Broadway
- Peter Ferola
- George Hrenko
- Dan Wisniewski

Weitere Informationen zur Geschäftsleitung von BioTelemetry sind verfügbar unter <http://investors.cardionet.com/phoenix.zhtml?c=214891&p=irol-govmanage>.

Die Anbieterin ist eine von den Gesellschaftern geführte *Limited Liability Company*. Die einzige Gesellschafterin der Anbieterin ist BioTelemetry. Die Anbieterin hat keine Geschäftsleitung.

## **9. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle für den Jahresabschluss 2016 ist Ernst & Young LLP, Philadelphia, Pennsylvania, Vereinigte Staaten von Amerika.

## **N. ANGEBOTSDOKUMENTATION**

Dieser Angebotsprospekt kann (in deutscher, französischer und englischer Sprache) kostenlos angefordert werden bei der Credit Suisse AG, Zürich (E-Mail: [equity.prospectus@credit-suisse.com](mailto:equity.prospectus@credit-suisse.com)).

Dieser Angebotsprospekt und weitere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Informationen sind auch unter <https://www.gobio.com> verfügbar.

## ANHANG: GEWISSE WESENTLICHE ERWÄGUNGEN BETREFFEND U.S. BUNDESEINKOMMENSTEUERN

### U.S. Inhaber

Beim nachfolgenden Abschnitt handelt es sich um eine Darstellung von wesentlichen U.S. Bundeseinkommenssteuerkonsequenzen, anwendbar für U.S. Inhaber (wie unten definiert), die das Angebot akzeptieren und eine Barentschädigung sowie BioTelemetry-Stammaktien für ihre LifeWatch-Aktien erhalten. Bei dieser Darstellung handelt es sich nicht um eine vollständige Analyse oder Auflistung aller möglichen Steuerkonsequenzen des Angebots, und es werden nicht alle Steuerimplikationen betrachtet, die für Sie relevant sein können. Spezifische Steuerregeln, die nicht in den untenstehenden, generellen Beschreibungen abgehandelt werden, können ebenfalls anfallen. Insbesondere bezieht sich die Beschreibung der U.S. Bundeseinkommenssteuerkonsequenzen ausschliesslich auf U.S. Inhaber, die LifeWatch-Aktien als Kapitalanlagen ("capital assets") halten und weder alleine, direkt oder indirekt, 10% oder mehr der Stimmrechte von ausstehenden LifeWatch-Aktien halten, oder als haltend angesehen werden (oder nach dem Angebot, 10% von BioTelemetry-Stammaktien halten). Des Weiteren bezieht sich diese Darstellung der U.S. Bundeseinkommenssteuerkonsequenzen nicht auf die steuerliche Behandlung von speziellen Klassen von U.S. Inhabern, wie Banken oder andere Finanzinstituten, steuerbefreiten Gesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Personen, die Anteile als Teil eines "Straddle", eines "Hedge", einer "Integrated Transaction" oder einer "Conversion Transaction" halten, Personen, die Anteile durch eine Partnership oder andere Durchlaufgesellschaften halten, U.S. Expatriates, Personen, welche der "Alternative Minimum Tax" unterliegen, Broker oder Wertschriften- oder Währungshändler, Inhaber, deren funktionale Währung nicht der U.S. Dollar ist, regulierte Investmentgesellschaften, Real Estate Investment Trusts, Wertschriftenhändler, welche die Marktwertmethode für die buchhalterische Behandlung ihrer Wertschriften gewählt haben, ausländische Gesellschaften und andere, nicht ansässige Ausländer sowie andere Personen, deren weltweites Einkommen nicht der U.S. Bundeseinkommensteuer unterliegt. Diese Darstellung basiert auf den United States Internal Revenue Code von 1986, in der geänderten Fassung, den darin enthaltenen bestehenden und angekündigten Steuerregulierungen, richterlichen Entscheiden, veröffentlichten Entscheiden und Verwaltungsaussagen, welche stand heute in Kraft sind, welche sich aber auch, möglicherweise mit rückwirkendem Effekt, ändern können. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der United States Internal Revenue Service ("**IRS**") einer oder sämtlichen der hier beschriebenen Schlussfolgerung(en) nicht widersprechen oder diese nicht anfechten wird.

Für den Zweck dieses Abschnitts gelten Sie als "**U.S. Inhaber**", falls Sie für U.S. Bundeseinkommenssteuerzwecke (i) ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder ein in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer sind; (ii) eine Gesellschaft (oder ein anderer Rechtsträger, der als Gesellschaft behandelt wird) gegründet oder organisiert gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einem der Bundesstaaten oder dem District of Columbia sind; (iii) ein Nachlass, dessen Einkommen, unabhängig von der Quelle, der U.S. Bundeseinkommenssteuer unterliegt, sind; oder (iv) ein Trust sind (A), falls ein Gericht in den Vereinigten Staaten die primäre Zuständigkeit über die Verwaltung besitzt und eine oder mehrere U.S. Personen die Befugnis besitzt, sämtliche wesentlichen Entscheide des Trusts zu kontrollieren oder (B) welcher nach den geltenden Treasury Regulierungen über eine gültige Erklärung verfügt um als U.S. Person behandelt zu werden.

Falls eine Partnership oder eine andere Durchlaufgesellschaft an LifeWatch-Aktien nutzungsberechtigt ist, hängt die steuerliche Behandlung eines Partners oder anderen Eigentümers grundsätzlich vom Status des Partners (oder des anderen Eigentümers) und den Aktivitäten der Gesellschaft ab. Partner (oder andere Eigentümer) einer Durchlaufgesellschaft, die LifeWatch-Aktien gegen eine Barentschädigung und BioTelemetry-Stammaktien austauschen, sollten ihre Steuerberater konsultieren.

Diese Darstellung geht davon aus, dass LifeWatch kein "Passive Foreign Investment Company" (ein "**PFIC**") für U.S. Bundeseinkommenssteuerzwecke ist, wovon LifeWatch ausgeht. LifeWatchs möglicher Status als PFIC muss jährlich bestimmt werden und kann sich deshalb ändern. Falls LifeWatch ein PFIC wäre, könnten daraus wesentliche nachteilige Steuerkonsequenzen für U.S. Inhaber resultieren. Diese Darstellung behandelt grundsätzlich keine anderen Steueraspekte der Vereinigten Staaten als die Bundeseinkommenssteuern. Sie stellt lediglich allgemeine Informationen dar und beabsichtigt weder eine rechtliche oder steuerliche Beratung, noch kann sie als eine solche ausgelegt werden. Sie stellt kein Gutachten oder Gewährleistung von U.S. Bundeseinkommenssteuerkonsequenzen für Inhaber dar. U.S. Inhaber werden aufgefordert, bezüglich ihrer spezifischen Steuerkonsequenzen aus der Annahme des Angebots gemäss U.S. Bundes-, Staats oder lokalem Steuerrecht ihren Steuerberater zu konsultieren.

## *Konsequenzen des Angebots*

Der Erhalt einer Barentschädigung und von BioTelemetry-Stammaktien im Austausch für LifeWatch-Aktien gemäss dem Angebot wird als steuerbare Transaktion für U.S. Bundeseinkommenssteuern qualifiziert. Vorbehältlich der PFIC Bestimmungen, wie nachfolgend dargestellt, realisiert ein U.S. Inhaber grundsätzlich einen Kapitalgewinn- oder -verlust, welcher der Differenz des U.S. Dollar Wertes des realisierten Betrags und der angepassten Besteuerungsgrundlage (bestimmt in U.S. Dollar) der im Angebot ausgetauschten Aktien des U.S. Inhabers entspricht. Ein Gewinn oder Verlust muss für jedes Aktienpaket, welches durch den U.S. Inhaber ausgetauscht wird, separat berechnet werden. Die angepasste Besteuerungsgrundlage des U.S. Inhabers für jedes Aktienpaket entspricht grundsätzlich den Kosten des Inhabers für ein solches Aktienpaket. Kapitalgewinne von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit LifeWatch-Aktien anfallen, die zum Zeitpunkt des Austausches für mehr als ein Jahr gehalten worden sind, können möglicherweise berechtigt sein, von begünstigten langfristigen Kapitalgewinnsätzen zu profitieren, vorbehaltlich allfälliger PFIC Regeln. Die Abzugsfähigkeit von Kapitalverlusten unterliegt gewissen Einschränkungen. Kapitalgewinne oder -verluste, die durch einen U.S. Inhaber durch einen Verkauf von Aktien realisiert werden, sind als Einkommen oder Verlust von Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten für die Zwecke ausländischer Tax Credit Beschränkungen zu qualifizieren. Der Betrag in ausländischer Währung, den ein U.S. Inhaber erhält, wird zum Zweck der soeben beschriebenen Gewinn- und Verlustberechnung in U.S. Dollar umgerechnet. Dabei wird der Tagesumrechnungskurs von dem Datum angewendet, an dem der U.S. Inhaber die ausländische Währung erhält, ungeachtet dessen, ob die ausländische Währung in U.S. Dollar umgetauscht wird. Falls die erhaltene ausländische Währung am Tag des Erhalts nicht in U.S. Dollar umgetauscht wird, entspricht die Basis der ausländischen Währung für einen U.S. Inhaber dem U.S. Dollar Wert der ausländischen Währung am Datum des Erhalts. Jeder Gewinn oder Verlust einer nachfolgenden Umwandlung oder anderen Veräusserung wird grundsätzlich als ordentliches Einkommen oder ordentlicher Verlust behandelt. Ein U.S. Inhaber sollte den eigenen Steuerberater hinsichtlich U.S. Bundeseinkommenssteuerkonsequenzen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräusserung von Fremdwährungen konsultieren.

## *Nicht anbietende U.S. Aktionäre*

Wie oben erwähnt, falls, als Ergebnis des Angebotes, die Anbieterin mehr als 90% aber nicht mehr als 98% der LifeWatch-Aktien hält, beabsichtigt die Anbieterin LifeWatch mit einer Schweizer Gesellschaft (direkt oder indirekt kontrolliert durch die Anbieterin) gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des schweizerischen Fusionsgesetzes zu fusionieren, wobei die verbliebenen Publikumsaktionäre von LifeWatch eine Abfindung (in bar oder in anderer Form) erhalten würden. Für U.S. Steuerzwecke werden die erhaltenen Barmittel für die LifeWatch-Aktien im Rahmen einer Squeeze-Out Fusion oder einer anderen Transaktion mit einem ähnlichen Effekt, grundsätzlich gleich behandelt wie der Erhalt einer Barentschädigung und von BioTelemetry-Stammaktien im Rahmen des Angebots.

## *Erwägungen bezüglich Passive Foreign Investment Company*

Falls LifeWatch in irgendeinem Jahr als PFIC klassifiziert wird, könnten spezielle, möglicherweise wesentliche nachteilige Konsequenzen für U.S. Inhaber eintreten. Eine Aktiengesellschaft mit Sitz ausserhalb der Vereinigten Staaten wird grundsätzlich in jedem Jahr als PFIC hinsichtlich der U.S. Bundeseinkommenssteuerzwecken klassifiziert, in dem entweder: (a) mindestens 75 Prozent Bruttoertrages "passives Einkommen" ist oder (b) mindestens 50% des Durchschnittswerts der Aktiven auf Aktiven zurechenbar ist, welche "passives Einkommen" generieren oder für die Erwirtschaftung von "passivem Einkommen" für das steuerbare Jahr gehalten werden. "Passives Einkommen" beinhaltet für diesen Zweck grundsätzlich Dividenden, Zinsen, Lizenzzahlungen, Mietzinseinnahmen und Gewinne von Rohstoff- oder Wertschriftentransaktionen. Um zu bestimmen, ob eine ausländische Gesellschaft als PFIC qualifiziert wird, muss sie anteilmässig den Gewinn und die Aktiven all ihrer Tochtergesellschaften berücksichtigen, an welchen sie mindestens zu 25% direkt oder indirekt beteiligt ist. LifeWatch ist der Meinung, dass sie derzeit keine PFIC ist, und erwartet nicht, im Jahr 2017 als PFIC für U.S. Bundeseinkommenssteuerzwecke zu qualifizieren. Der PFIC Status hängt allerdings grundsätzlich vom jeweiligen Sachverhalt ab und kann bis zum Ende des betreffenden Jahres nicht bestimmt werden. Zudem wird der Status jährlich neu beurteilt (der Durchschnittswert der Aktiven für jedes Jahr ist der Durchschnitt der Verkehrswerte der Aktiven, bestimmt per Ende jedes Quartals). Folglich, obwohl LifeWatch erwartet, dass die Zusammensetzung ihres Gewinns und ihrer Aktiven LifeWatch ermöglicht, einen PFIC Status zu vermeiden, kann LifeWatch nicht absolut ausschliessen, dass sie für das laufende Steuerjahr als PFIC klassifiziert wird. Falls LifeWatch während irgendeines Jahres der Haltedauer eines U.S. Inhabers als PFIC klassifiziert wird, wird LifeWatch grundsätzlich für diese U.S. Inhaber während aller nachfolgenden Jahre weiterhin als PFIC behandelt werden, ungeachtet dessen, ob LifeWatch den Ertrags- oder Aktiventest erfüllt oder nicht. U.S. Inhabern wird

empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der Anwendbarkeit der PFIC Regeln und den Konsequenzen des PFIC Status zu konsultieren.

#### *Weitere Steuern auf passives Einkommen*

Bestimmte U.S. Inhaber, bei denen es sich um natürliche Personen, Nachlass oder Trusts (mit Ausnahme von steuerbefreiten Trusts) handelt, werden einer Steuer in Höhe von 3.8% auf ihr gesamtes bzw. auf Teile von ihrem Nettoinvestmenteinkommen ("*net investment income*") unterliegen. Zum Nettoinvestmenteinkommen zählen auf BioTelemetry-Stammaktien gezahlte Dividenden sowie Gewinne aus dem Verkauf von LifeWatch-Aktien oder BioTelemetry-Stammaktien (einschliesslich solcher in Verbindung mit dem Tausch entsprechend dieses Angebotes). U.S. Inhaber, bei denen es sich um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt, sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser Steuer konsultieren.

#### *Sicherungsrückbehalt der Vereinigten Staaten*

Zahlungen von Verkaufserlösen, die innerhalb der Vereinigten Staaten oder durch bestimmte U.S. zugehörige Finanzintermediäre getätigt werden, unterliegen der Meldepflicht und dem Sicherungsrückbehalt (aktuell zum Satz von 28%), ausser der U.S. Inhaber ist: eine Gesellschaft oder ein anderer ausgenommener Empfänger, oder, im Falle des Sicherungsrückbehalts, kann eine korrekte Steuerzahler-Identifikationsnummer vorlegen und bestätigen, dass ein solcher U.S. Inhaber nicht dem Sicherungsrückbehalt unterliegt.

Der Betrag, der gemäss diesen Regeln zurückbehalten wird, wird an die U.S. Bundeseinkommenssteuerschulden des U.S. Inhabers angerechnet oder in dem Umfang zurückerstattet, indem er die Steuerschuld übersteigt, vorausgesetzt der U.S. Inhaber lässt die verlangten Informationen dem IRS zukommen. Falls ein U.S. Inhaber dazu verpflichtet ist, seine korrekte Steuerzahler-Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen und dieser Verpflichtung jedoch nicht nachkommt, muss der U.S. Inhaber mit Strafen des IRS rechnen. Sämtliche U.S. Inhaber sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der Befreiung vom Sicherungsrückbehalt und dem Prozess zum Erlangen einer Befreiung konsultieren. U.S. Inhaber sollten der Anbieterin oder ihrem Bevollmächtigten das Formular W-9 zur Verfügung stellen (in Übereinstimmung mit den Instruktionen des Annahmeformulars). Falls ein U.S. Inhaber das Annahmeformular einem nicht-U.S. ansässigen Finanzintermediär zukommen lässt, der eine Direktzahlung an diesen U.S. Inhaber vornimmt und dieser nicht-U.S. ansässige Finanzintermediär nicht den U.S. Sicherungsrückbehaltsregeln unterliegt, dann ist der nicht-U.S. ansässige Finanzintermediär nicht verpflichtet ein Formular W-9 zu erhalten. In diesem Fall sollte ein U.S. Inhaber seinen eigenen Steuerberater und/oder seinen solchen nicht-U.S. ansässigen Finanzintermediär bezüglich dieser Anforderungen konsultieren.

#### ***Nicht-U.S. Inhaber***

Der folgende Abschnitt beschreibt wesentliche Überlegungen zu U.S. Bundeseinkommenssteuern in Verbindung mit dem Halten und der Veräusserung von BioTelemetry-Stammaktion durch einen nicht-U.S. Inhaber bei Vollzug des Angebots. Als nicht-U.S. Inhaber für die Zwecke dieser Ausführungen wird der wirtschaftliche Berechtigte an den BioTelemetry-Stammaktien, d.h. für U.S. Bundeseinkommenssteuerzwecke, qualifiziert, wenn er:

- eine nicht-ansässige, ausländische natürliche Person,
- eine ausländische Gesellschaft, oder
- ein ausländischer Nachlass oder ein Trust ist.

#### *Dividenden*

Sollte BioTelemetry eine Bar- oder Sachausschüttung im Zusammenhang mit BioTelemetry-Stammaktien vornehmen, wird (gemäss den U.S. Bundeseinkommenssteuer-Prinzipien) jede Ausschüttung für die U.S. Bundeseinkommenssteuerzwecke als Dividende behandelt, solange die Ausschüttung aus laufenden oder einbehaltenen Gewinnen BioTelemetrys getätigt wird. Dividenden, die an einen nicht-U.S. Inhaber ausbezahlt werden, unterliegen grundsätzlich einer Quellensteuer in der Höhe von 30% oder in Höhe eines gemäss einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen reduzierten Satzes. Um von einem reduzierten Quellensteuersteuersatz profitieren zu können, ist ein nicht-U.S. Inhaber grundsätzlich dazu verpflichtet, BioTelemetry das IRS Formular W-8BEN oder das IRS Formular W-8BEN-E (oder einen sonstigen anwendbaren Nachweis) vorzulegen, welches seine Berechtigung zur Nutzung der Vorteile gemäss des Doppelbesteuerungsabkommens bestätigt.

Falls ein nicht-U.S. Inhaber zur Anwendung eines reduzierten Satzes für die Quellensteuer gemäss einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen berechtigt ist, so kann dieser nicht-U.S. Inhaber durch fristgerechte Einreichung eines Rückerstattungsantrags beim IRS von einer Rückerstattung des zu viel einbehaltenen Betrags profitieren.

Falls der durch BioTelemetry an einen nicht-U.S. Inhaber bezüglich eines Anteils von BioTelemetry-Stammaktien bezahlte Betrag der Ausschüttung den laufenden und einbehaltenen Gewinn BioTelemetrys übersteigt, so wird dieser Überschuss, im Ausmass des angepassten Steuerwerts betreffend des Anteils des nicht-U.S. Inhabers, in einem ersten Schritt nach US Steuerprinzipien generell als steuerfreie Kapitalrückzahlung behandelt. In einem zweiten Schritt wird dieser anschliessend, als Kapitalgewinn aus dem Verkauf oder einer anderen Veräusserung eines solchen Anteils, der entsprechend dem unteren Abschnitt mit dem Titel "*Verkauf oder andere Veräusserung von BioTelemetry-Stammaktien*" besteuert wird, behandelt. BioTelemetry beabsichtigt jedoch nicht, an der Berechnung der Gewinne gemäss den Prinzipien des U.S. Bundeseinkommenssteuerrechts festzuhalten und jeder nicht-U.S. Inhaber sollte deswegen davon ausgehen, dass jegliche Ausschüttungen BioTelemetrys in Bezug auf BioTelemetry-Stammaktien ein ordentliches Dividendeneinkommen darstellen wird.

#### *Verkauf oder andere Veräusserung von BioTelemetry-Stammaktien*

Der realisierte Gewinn aus dem Verkauf oder einer anderen Veräusserung der BioTelemetry-Stammaktien eines nicht-U.S. Inhabers unterliegt grundsätzlich nicht der U.S. Bundeseinkommenssteuer, es sei denn:

- (i) der nicht-U.S. Inhaber ist eine Person, die während mindestens 183 Tagen eines Steuerjahrs in den Vereinigten Staaten anwesend war, und andere Anforderungen erfüllt sind,
- (ii) der Gewinn ist effektiv mit einem Handel oder einer Geschäftstätigkeit eines nicht-U.S. Inhabers in den Vereinigten Staaten verbunden, ausser ein anwendbares Einkommenssteuerabkommen regelt etwas anderes (in diesem Fall wird der Gewinn den U.S. Steuern auf Nettoeinkommensbasis zum gestaffelten Satz unterliegen, wobei die Besteuerung auf gleicher Weise wie bei U.S. Personen stattfinden wird (ausser ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen regelt etwas anderes) und es kann, falls der nicht-U.S. Inhaber eine Gesellschaft ist, eine zusätzliche "Branch Profits Tax" zu einem Satz von 30% (oder zu einem tieferen Abkommenssatz) erhoben werden), oder
- (iii) BioTelemetry ist oder war eine U.S. Immobilienholdinggesellschaft, während einer Periode von fünf Jahren vor der Veräusserung oder der Halteperiode des nicht-U.S. Inhabers, welche Periode auch immer kürzer ist, und entweder (A) ist der normale Handel von BioTelemetry-Stammaktien auf etablierten Wertschriftenmärkten eingestellt worden, oder (B) der nicht-U.S. Inhaber hielt irgendwann während einer Periode von fünf Jahren vor der Veräusserung oder der Haltedauer des nicht-U.S. Inhabers, welche Periode auch immer kürzer ist, mehr als 5% der BioTelemetry-Stammaktien.

BioTelemetry ist nicht und beabsichtigt auch nicht, eine U.S. Immobilienholdinggesellschaft für U.S. Bundeseinkommensteuerzwecke zu werden. Die Bestimmung, ob eine Gesellschaft eine U.S. Immobilienholdinggesellschaft ist, basiert jedoch primär auf sachlichen Eigenschaften und es kann nicht versichert werden, dass sich solche Umstände nicht ändern werden oder dass der IRS oder ein Gericht unsere Feststellung akzeptiert.

#### *Informationen bezüglich Meldepflicht und Sicherungsrückbehalt der Vereinigten Staaten*

Im Zusammenhang mit Dividendenausschüttungen und den Erträgen aus dem Verkauf oder einer anderen Veräusserung von BioTelemetry-Stammaktien wird ein Meldeformular dem IRS eingereicht. Ein nicht-U.S. Inhaber muss allenfalls gewissen Bestätigungspflichten nachkommen, um zu bestätigen, dass er kein US Staatsbürger ist oder er muss anderweitig eine Ausnahme geltend machen, um die Meldepflicht und den Sicherungsrückbehalt zu vermeiden. Die notwendigen Bestätigungspflichten, um einen reduzierten Satz für die Quellensteuer gemäss einem Doppelbesteuerungsabkommen geltend zu machen, erfüllt ebenso die Zulassungsanforderungen um den Sicherungsrückbehalt zu vermeiden. Der Betrag eines jeden Sicherungsrückbehalts einer Zahlung an einen nicht-U.S. Inhaber wird gegenüber der U.S. Bundeseinkommenssteuerschuld des nicht-US-ansässigen Inhaber angerechnet und berechtigt den nicht-U.S. Inhaber für eine Rückerstattung, vorausgesetzt, dass die verlangten Informationen zeitgerecht beim IRS eingereicht werden.

### *Rückbehalt auf Zahlungen an bestimmte ausländische Gesellschaften*

Basierend auf dem "Foreign Account Tax Compliance Act" ("FACTA") wird grundsätzlich Quellensteuer in der Höhe von 30% erhoben auf Dividenden von BioTelemetry-Stammaktien sowie auf dem Bruttoertrag aus dem Verkauf oder sonstige Veräußerung von BioTelemetry-Stammaktien an (i) ausländische Finanzinstitutionen, ausser solche ausländische Finanzinstitutionen akzeptieren, ihre U.S. Kontoinhaber zu verifizieren, zu melden und offenzulegen, und erfüllen gewisse andere spezifische Anforderungen, oder (ii) eine ausländische nicht-Finanzgesellschaft, es sei denn, diese prüft und bestätigt, dass sie Gesellschaft keine bedeutende U.S. Eigentümer besitzt oder die Gesellschaft stellt die Namen, Adressen und Steuerzahler-Identifikationsnummer eines jeden bedeutenden U.S. Eigentümers zur Verfügung und die Gesellschaft erfüllt gewisse andere Anforderungen. Nicht-U.S. Inhaber sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der möglichen Implikationen von FACTA auf ihren Besitz und die Veräußerung von BioTelemetry-Stammaktien konsultieren.

DIESER ABSCHNITT STELLT KEINE RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE ODER STEUERLICHE BERATUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN LIFEWATCH-AKTIONÄR DAR UND SOLL NICHT ALS EINE SOLCHE AUSGELEGT WERDEN. LIFEWATCH-AKTIONÄRE SOLLTEN IHREN EIGENEN STEUERBERATER BEZÜGLICH DER STEUERKONSEQUENZEN DER BESCHRIEBENEN TRANSAKTION IM RAHMEN DEREN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDEN KONSULTIEREN.